

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN
DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2015
DER TIROLER FLUGHAFENBETRIEBSGESELLSCHAFT m.b.H.**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2015 der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.04.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 16.03.2017, Zl. KA-11340/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c Z 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck „allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist, oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt“.

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Wirtschaftsjahres 2015 der „Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.“ (im Folgenden auch kurz „TFG“ genannt) durchgeführt. Die Prüfungsschwerpunkte wurden von ihr dabei vorrangig auf

- eine Darlegung der wirtschaftlichen Entwicklung der TFG anhand einzelner von der Kontrollabteilung herausgegriffener Verkehrsdaten, des Jahresüberschusses sowie der Geldflussrechnung,
- die Darstellung von gesellschaftsrechtlichen Aspekten,
- eine historische und technische Betrachtung der baulichen Umsetzung „Parkhauserweiterung – 2. Baustufe“ inkl. aktuellem Kostenstand zum Prüfungszeitpunkt,
- die Prüfung der von der TFG im IKB AG-Konzern getätigten Veranlagungen,
- die Erläuterung der im Jahresabschluss per 31.12.2015 enthaltenen Rückstellungen für Prozesskosten,
- eine Einsichtnahme in die Aviation Umsatzerlöse verbunden mit einer Detailprüfung betreffend die Valorisierungslogik der Flughafenentgelte,

- die Verifizierung einzelner Bestandverträge bzw. der daraus von der TFG im Rahmen der Non Aviation Umsatzerlöse lukrierten Miet- und Pächterträge,
- eine Prüfung von Teilbereichen der Personalgestion,
- eine Einschau in aus betraglicher Sicht maßgebliche Positionen der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ betreffend Streckenförderungen / Marketingsupports, Werbeaufwendungen Reiseveranstalter, die Durchführung von Passagier- und Crewtransporten und die Fluglärmschutzförderung sowie
- eine Überprüfung der von der TFG im Geschäftsjahr 2015 vollzogenen Grundstücksverkäufe

gelegt.

Der zum Prüfungszeitpunkt aktuellste festgestellte Jahresabschluss war jener zum Stichtag 31.12.2015. Daher bezog sich die durchgeführte Prüfung der Kontrollabteilung grundsätzlich auf den Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2015. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurde jedoch fallweise auch das Wirtschaftsjahr 2016 tangiert, wie auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind.

Vollständigkeits-
erklärung

Die Kontrollabteilung hat – in Anlehnung an die Vorgangsweise im Rahmen einer Abschlussprüfung – eine vom Geschäftsführer der TFG unterfertigte Vollständigkeitserklärung zu ihren Prüfungsunterlagen genommen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Betriebs- oder
Geschäftsgeheimnisse

Anlässlich der im Anhörungsverfahren erstatteten Stellungnahme reklamierte die TFG – teilweise auch in Absprache mit der Konzernmutter IKB AG – unter Angabe einer entsprechenden Begründung, dass die Kapitel 5.2 „Cash Pooling IKB AG“, 7.4 „Streckenförderung / Marketingsupport“, 7.5 „Werbeaufwendungen Reiseveranstalter“ sowie der Einleitung des Kapitels 8 „Miet- und Pächterträge“ Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten würden.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2 Vorbemerkungen

2.1 Vormalige Prüfungen

Letzte Prüfung der
TFG durch die
Kontrollabteilung

Abseits der im Jahr 2012 durchgeführten Einschau in den Betrugsfall am Flughafen Innsbruck im Zusammenhang mit IT-Leistungen nahm die Kontrollabteilung zuletzt im Jahr 2010 eine Gebarungsprüfung der TFG vor.

Betriebsprüfung des Finanzamtes Innsbruck

Im Zeitraum zwischen Anfang Dezember 2015 bis in die zweite Jännerhälfte des Jahres 2016 fand bei der TFG eine Betriebsprüfung des Finanzamtes Innsbruck betreffend die Jahre 2011 bis 2013 statt. Gegenstand dieser Außenprüfung waren die Kapitalertragsteuer, die Umsatzsteuer, die Körperschaftsteuer, die Kammerumlage und die Werbeabgabe. Zudem wurde vom Finanzamtsprüfer im Rahmen einer Nachschau die Umsatzsteuer für den Zeitraum Jänner 2014 bis Oktober 2015 überprüft. Gemäß dem Bericht des Finanzamtes vom 25.02.2016 ergaben sich im Zuge der Prüfung lediglich geringfügige betragliche Feststellungen im Zusammenhang mit einem Vorsteuerabzug betreffend den Arbeitgeberanteil für die Kosten der Mittagsverpflegung der Arbeitnehmer.

2.2 Verkehrsdaten

Entwicklung Passagierzahlen

Zum zweiten Mal in der Geschichte des Flughafens Innsbruck konnte im Jahr 2015 mit 1.001.255 Passagieren im Linien- und Charterverkehr (Linie: 765.717 Passagiere; Charter: 235.538 Passagiere) die Milliongrenze überschritten werden. Das gelang der TFG zuletzt im Jahr 2010 mit 1.033.512 Passagieren.

Insgesamt ergab sich im Vergleich zum Vorjahr eine prozentuelle Steigerung bei den Passagierzahlen um 1,00 %, wobei der zu verzeichnende Rückgang im Bereich des Charterflugverkehrs (- 9,46 %) durch Steigerungen im Linienflugverkehr (+ 4,72 %) mehr als aufgefangen werden konnte.

Entwicklung Anzahl Flugbewegungen

Am Flughafen Innsbruck konnten im Geschäftsjahr 2015 (inklusive der Allgemeinen Luftfahrt samt Bedarfsverkehr) 45.880 (Vorjahr: 43.966) Flugbewegungen verzeichnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich eine Steigerung um 4,35 % errechnen.

Gemessen an der Anzahl der Flugbewegungen ergab sich im Geschäftsjahr 2015 im Linien- und Charterverkehr im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs um 1,45 % (Linie: + 2,88 %; Charter: - 3,77 %).

Entwicklung maximales Abfluggewicht

Auch beim maximalen Abfluggewicht (MTOW – maximum take off weight) als ein maßgeblicher Anknüpfungspunkt bei der Verrechnung von Flughafenentgelten ergab sich im Vergleich zum Vorjahr insgesamt gesehen ein Zuwachs von 1,29 % (Linie: + 5,76 %; Charter: - 10,09 %).

2.3 Entwicklung Jahresüberschuss

Betriebsleistung

Dieser positive Trend bei den Verkehrsergebnissen findet seinen Niederschlag naturgemäß auch in der wirtschaftlichen Entwicklung – allen voran in der ertragsseitigen Steigerung der Aviation Umsätze – der TFG.

Die Betriebsleistung konnte im Jahr 2015 (€ 36.778.705,62) gegenüber dem Vorjahr (2014: € 35.359.118,26) trotz betragslicher Einbußen bei den Non Aviation Umsätzen um 4,01 % gesteigert werden.

Jahresüberschuss

Insgesamt ergibt sich für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss von € 4.010.512,90. Gegenüber dem Vorjahr (2014: € 4.611.601,81) bedeutet dieser Wert eine Reduktion um 13,03 %. Im Lagebericht der TFG zum Jahresabschluss per 31.12.2015 wird vom

Geschäftsführer diesbezüglich darauf hingewiesen, dass sich dieser verringerte Wert insbesondere mit einem deutlich gestiegenen Personalaufwand infolge einer Änderung des Zinssatzes und einer Umstellung der Berechnungsmethode hinsichtlich der Personalrückstellungen erklärt. Bei Neutralisation dieser (und weiterer Einmal-)Effekte sei das Geschäftsjahr 2015 das Beste in der bisherigen Geschichte des Flughafens gewesen.

2.4 Geldflussrechnung (Cash-Flow Statement)

Veränderung Finanzmittelfonds 2015

Aus der Geldflussrechnung des Jahres 2015 ergibt sich eine Veränderung des Finanzmittelfonds zwischen 01.01. und 31.12. des Jahres 2015 von € - 8.187.706,73.

Der Finanzmittelfonds zum Bilanzstichtag 31.12.2015 belief sich auf einen Betrag von € 4.329.852,99 (davon € 107.010,18 Kassenbestände zzgl. € 4.222.842,81 Guthaben bei Kreditinstituten).

Die deutliche Reduktion des Finanzmittelfonds im Zeitraum 01.01.2015 (€ 12.517.559,72) und 31.12.2015 (€ 4.329.852,99) stand vordergründig im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Cash-Pools im IKB-AG-Konzern, in dessen Rahmen die TFG zum Jahresende 2015 maßgebliche Veranlagungen getätigt hat.

Geldfluss aus dem Ergebnis

Für das Geschäftsjahr 2015 errechnet sich ein Geldfluss aus dem Ergebnis (EGT bereinigt um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge wie bspw. Abschreibungen sowie Dotation/Auflösung von langfristigen Rückstellungen) in Höhe von € 11.169.934,19 (Vorjahr: € 11.072,0 Tsd.).

Diese hohen Zahlungsmittelüberschüsse (auch die der vergangenen Jahre) versetz(t)en die TFG in die Lage, ihre Investitionen (grundsätzlich) ohne die Inanspruchnahme von Bankkrediten zu finanzieren. Die per 31.12.2011 noch bestehenden restlichen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Geschäftsjahr 2012 zur Gänze (vorzeitig) getilgt.

3 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Rechtsform

Die mit Gesellschaftsvertrag vom 30.09.1954 – zuletzt geändert mit Generalversammlungsbeschluss vom 17.12.2008 – errichtete Kapitalgesellschaft firmiert unter „Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.“ und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die TFG wurde unter der laufenden Nr. FN 46367 m im Firmenbuch eingetragen. Bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der Bestimmungen des § 221 Abs. 2 UGB.

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages

- der Bau und der Betrieb von Verkehrsflughäfen in Tirol mit allen damit im Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen und deren Finanzierung
- sowie die Beförderung von Personen und Sachen im Bedarfsluftverkehr
- und die gewerbsmäßige Vermietung von Luftfahrzeugen.

3.2 Stammkapital und Stammeinlagen

Höhe des Stammkapitals und Aufteilung der Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages € 10.000.000,00. Die (voll geleisteten) Stammeinlagen sind auf die Gesellschafter IKB AG mit € 5.100.000,00 (51,00 %), Land Tirol mit € 2.450.000,00 (24,50 %) und Stadtgemeinde Innsbruck mit ebenfalls € 2.450.000,00 (24,50 %) verteilt.

Gruppenbesteuerung (Körperschaftsteuer)

Wie bereits im vorigen Bericht der Kontrollabteilung aus dem Jahr 2010 erwähnt, wurde die mehrheitliche direkte Beteiligung der IKB AG am Stammkapital der TFG Ende des Jahres 2008 aus körperschaftsteuerrechtlichen Überlegungen hergestellt. Durch die Aufnahme der TFG in die seinerzeit bereits bestandene IKB AG-Unternehmensgruppe und über eine Steuerumlagevereinbarung zwischen der TFG und der IKB AG ist es seit dem Geschäftsjahr 2009 möglich, innerhalb des IKB AG-Konzerns Körperschaftsteuerersparnisse durch den Ausgleich der Gewinne der TFG mit den Nahverkehrsverlusten aus der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) – an der die IKB AG ebenfalls mehrheitlich mit 51,00 % beteiligt ist – lukrieren zu können.

Stammeinlagen im Gesellschaftsvertrag – Empfehlung

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass in dem von der TFG im Zuge der Prüfung bereitgestellten Gesellschaftsvertrag noch die Stammeinlagenverhältnisse vor Herstellung der mehrheitlichen direkten Beteiligung der IKB AG an der TFG Ende des Jahres 2008 abgebildet werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei einer allfälligen künftigen Neufassung des Gesellschaftsvertrages die Stammeinlagenverhältnisse entweder auf den aktuellen Stand zu bringen oder – wie rechtlich zulässig – gänzlich aus dem Gesellschaftsvertrag herauszunehmen. Die TFG informierte in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme darüber, die Empfehlung an die Gesellschafter weiterzuleiten.

3.3 Organe der Gesellschaft

Organe

Die Organe der Gesellschaft bilden der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Geschäftsführung

Die TFG hat einen Geschäftsführer, der gem. § 15 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages von den Gesellschaftern bestellt wird. Infolge des Pensionsantrittes des langjährigen vormaligen TFG-Geschäftsführers im Jahr 2014 vertritt der zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung amtierende Geschäftsführer (vormals Prokurist der TFG) die Gesellschaft seit 01.04.2014 selbständig.

Verantwortung des
Geschäftsführers

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages obliegen dem Geschäftsführer die Vertretung der Gesellschaft nach außen sowie die Leitung, Entscheidung und Verfügung in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Ihm obliegt laut § 18 Abs. 1 GmbHG auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Unternehmens.

Internes Kontrollsystem
(IKS)

Gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG hat der Geschäftsführer auch dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Der Kontrollabteilung wurde zu Beginn ihrer Prüfung ein umfangreiches „IKS-Handbuch“ samt Excel-Listungen betreffend die in der TFG maßgeblichen Prozessbereiche zur Verfügung gestellt. Außerdem war für die Kontrollabteilung bei der Sichtung der Protokolle des Bilanzausschusses und des Aufsichtsrates ersichtlich, dass sich der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre mit der Ausgestaltung des IKS in der TFG eingehend beschäftigte.

Quartalsberichte

Gemäß § 28a GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dieser gesetzlichen Auflage hat der Geschäftsführer der TFG entsprochen.

(Gesamt-)Prokuristen –
formale zeitliche
Vertretungslücken –
Empfehlung

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung waren in der TFG zwei (Gesamt-)Prokuristen bestellt, die das Unternehmen jeweils entweder gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem weiteren Prokuristen vertreten.

Im zeitlichen Nachgang der personellen Veränderungen im Bereich der Prokura wurde von der Kontrollabteilung kritisch darauf hingewiesen, dass die TFG bei Verhinderung des selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführers im zweiten Quartal 2014 aus formaler Sicht nach außen nicht vertreten hätte werden können. Dies aufgrund des Umstandes, dass seit der Bestellung des neuen TFG-Geschäftsführers ab 01.04.2014 bis zur erfolgten Bestellung des zweiten Gesamtprokuristen Ende Juni 2014 lediglich ein Gesamtprokurist bestellt war. Dieser konnte in diesem Zeitraum das Unternehmen allerdings mangels eines zweiten Gesamtprokuristen lediglich gemeinsam mit dem TFG-Geschäftsführer vertreten.

Dieselbe Situation ergab sich im Zusammenhang mit der Pensionierung des vormaligen langjährigen Einzelprokuristen der TFG per 31.12.2012. Bis zur Bestellung des zweiten Gesamtprokuristen Mitte Juni 2013 verfügte das Unternehmen zur Vertretung des Geschäftsführers lediglich über einen Gesamtprokuristen, welcher bei Verhinderung des damaligen Geschäftsführers mangels des Vorhandenseins eines weiteren Gesamtprokuristen die TFG nach außen nicht vertreten hätte können.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, den aufgezeigten Umstand (Vertretung des Unternehmens bei Verhinderung des Geschäftsführers) bei allfälligen künftigen Geschäftsführerbestellungen bzw. personellen Wechseln bei den Gesamtprokuristen zu berücksichtigen. Die TFG teilte im Anhörungsverfahren mit, die Empfehlung an die Gesellschafter weiterzuleiten.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates	Der Aufsichtsrat der TFG setzt sich gemäß § 7 Z 1 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit einer zwischen den TFG-Gesellschaftern am 10.02.2005 getroffenen vertraglichen Übereinkunft („Flughafenvereinbarung“) aus acht Kapitalvertretern zusammen. Dabei schlagen die Gesellschafter Stadt und Land jeweils zwei Mitglieder zur Wahl in den Aufsichtsrat vor, während die IKB AG vier Mitglieder vorzuschlagen hat.
Funktionsperiode	Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung amtierenden Aufsichtsrates erfolgte in der Sitzung der Generalversammlung vom 06.07.2015; die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates mit der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter fand am 16.09.2015 statt.
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	Den Bestimmungen nach § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages folgend hat sich der Aufsichtsrat zur näheren Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung gegeben. Diese wies im Vergleich zur letztmaligen Prüfung der TFG durch die Kontrollabteilung im Jahr 2010 einen unveränderten Stand auf. Im § 8 des Gesellschaftsvertrages bzw. Pkt. 6 der Geschäftsordnung sind jene Agenden aufgezählt, die – abgesehen von den gesetzlich geregelten Angelegenheiten – jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
Beschlussfähigkeit	Der Aufsichtsrat ist gemäß § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages bzw. Pkt. 2 der Geschäftsordnung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der AR-Vorsitzenden.
Sitzungstermine des Aufsichtsrates	Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages sowie Punkt 2 der Geschäftsordnung muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine Aufsichtsratssitzung abgehalten werden. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass diesem Erfordernis im Wirtschaftsjahr 2014 vollständig entsprochen worden ist. Für das Wirtschaftsjahr 2015 ist diesen terminlichen Festsetzungen mit der Einschränkung entsprochen worden, dass die zweite AR-Sitzung des Jahres 2015 am 01.07.2015 (und somit im 3. Quartal 2015) abgehalten worden ist. Ebenso ist die erste AR-Sitzung des Jahres 2016 am 04.04.2016 (und somit im 2. Quartal 2016) abgehalten worden.
Bilanz- und Bauausschuss	Nach § 30g Abs. 4 GmbHG in Verbindung mit § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages kann der Aufsichtsrat unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Dies zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. In der TFG waren diesbezüglich zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung ein Bilanz- und ein Bauausschuss eingerichtet.
Generalversammlung	Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Sie ist das oberste Organ der Gesellschaft. Neben dieser allgemeinen Verantwortung lt. § 34 Abs. 1 GmbHG hat die Generalversammlung gem. § 35 GmbH insbesondere über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

Zudem unterliegen noch verschiedene – im Gesellschaftsvertrag der TFG angeführte – Handlungen der Kompetenz der Gesellschafter. Die Leitung in diesem Gremium ist der Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorbehalten, bei deren Verhinderung ihren Stellvertretern.

Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Anlehnung an § 39 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einzelne im Gesellschaftsvertrag normierte Beschlüsse (bspw. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlichem öffentlichem Interesse) bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafter Land Tirol und Stadt Innsbruck.

Sitzungstermine

Die Generalversammlung hat am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen.

3.4 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Genehmigung Wirtschaftspläne der Jahre 2014, 2015 und 2016

Die Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne fällt gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages bzw. Pkt. 6.4 der Geschäftsordnung der TFG in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Die dahingehenden Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die Wirtschaftspläne für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 vom Aufsichtsrat zeitgerecht freigegeben worden sind.

Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Geschäftsführer der TFG wird durch § 222 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 11 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht mit einem Vorschlag über die Gewinnverteilung aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 wurde diesen gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen.

Offenlegung

Das in den §§ 277 und 279 UGB (Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft fristgerecht beachtet.

Verwendung Bilanzgewinn

In der Sitzung der Generalversammlung vom 05.07.2016 wurde im Zusammenhang mit der Verwendung des Bilanzgewinnes beschlossen, einen Betrag in Höhe von € 2.000.000,00 an die TFG-Gesellschafter auszuschütten und den restlichen Betrag von € 84.316,12 auf neue Rechnung vorzutragen. Entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital der TFG entfiel von dieser gesamten ausgeschütteten Summe ein Betrag von jeweils € 490.000,00 (24,50 %) auf die Stadtgemeinde Inns-

bruck und das Land Tirol. An die IKB AG wurde ein Betrag von € 1.020.000,00 (51,00 %) überwiesen.

Bislang lukrierten die TFG-Gesellschafter für die Geschäftsjahre 2009 bis 2015 insgesamt einen Ausschüttungsbetrag von € 10.500.000,00 (jeweils € 2.572.500,00 für Stadt und Land sowie € 5.355.000,00 für die IKB AG).

Gruppenbesteuerung
IKB AG – Vorzugs-
dividende Stadt
Innsbruck

Zwischen der IKB AG und der TFG wurde eine Steuerumlagevereinbarung abgeschlossen. Diese sieht ab dem Geschäftsjahr 2009 unter anderem vor, dass die Gewinne der TFG von der IKB AG übernommen werden und die auf den Gewinn der TFG entfallende Körperschaftsteuer von dieser in Form einer Steuerumlage an die IKB AG geleistet wird.

Von der IKB AG werden die im Zusammenhang mit dem TFG-Gewinn erzielten Körperschaftsteuervorteile (durch Ausgleich mit zur Verfügung stehenden Verlusten) an ihre Aktionäre Stadt Innsbruck und TIWAG im Rahmen einer so genannten „Vorzugsdividende Flughafen“ im Ausmaß der Beteiligungen von Stadt und Land am Stammkapital der TFG (jeweils 24,50 %) bezogen auf den lukrierten Körperschaftsteuervorteil weitergegeben.

In Verbindung mit der von der TFG an die IKB AG für das Geschäftsjahr 2015 geleisteten Steuerumlage in Höhe von € 1.663.882,47 erhielt die Stadt Innsbruck von der IKB AG eine „Vorzugsdividende Flughafen“ im betraglichen Ausmaß von € 389.802,22.

Aus dieser körperschaftsteuerlichen Konstruktion flossen der Stadt Innsbruck bislang für die Geschäftsjahre 2009 bis 2015 „Vorzugsdividenden Flughafen“ im Gesamtbetrag von € 1.997.253,09 zu.

4 Bauvorhaben „Parkhauserweiterung – 2. Baustufe“

Geschäftsbereich
Technik & Bau

Über den Geschäftsbereich Technik & Bau der TFG werden sämtliche Maßnahmen am baulichen Bestand und zum Teil an den technischen Betriebseinrichtungen organisiert und abgewickelt.

In der jüngeren Vergangenheit wurden u.a. die Gepäcksmanipulation und der Abflugwarteraum sowie das bestehende Parkhaus erweitert, neue Büroräumlichkeiten für die Nutzung durch die Tyrol Air Ambulance geschaffen, ein Kleinsupermarkt errichtet, das Dach Hangar 1 Nord saniert oder umfangreiche Asphaltanierungen durchgeführt. Im Bereich der technischen Anlagen können u.a. der Austausch der alten Vorfeldbeleuchtung und Anflugblitzkette durch LED-Technik oder die Erneuerung der Notstromanlage „Befuerung“ angeführt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt lag der bauliche Schwerpunkt auf dem mit rd. € 12,0 Mio. budgetierten Aus- und Neubau des Abflugwartebereichs, einer Vielfliegerlounge, eines VIP-Raumes sowie eines neuen Verwaltungstraktes für die TFG im östlichen Teil des Flughafenterminals.

Prüfung Parkhaus –
2. Baustufe

Die Kontrollabteilung hatte die bauliche Erweiterung des bestehenden Parkhauses einer Prüfung unterzogen.

Die Bauarbeiten für die erste Baustufe des Parkhauses wurden im Jahr 1999 in Angriff genommen. Ein Jahr später folgten die Fertigstellung und Eröffnung. Die im Herbst 2014 begonnene und Ende des Jahres 2015 in Betrieb genommene Erweiterung des Parkhauses stellt die Realisierung der grundsätzlich bereits in der ursprünglichen Planung vorgesehenen 2. Baustufe dar. Mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaues samt Mietwagenzentrum erhöhte sich das Parkplatzangebot von ursprünglich ca. 750 Stellplätzen auf insgesamt rd. 1.360 Stellplätze.

4.1 Zeitlicher Projektablauf

1. Baustufe

Mit Bescheid vom 23.02.1999 erfolgte die Bewilligung zur Errichtung eines Parkhauses in zwei zeitlich versetzten Bauabschnitten, wovon etwas mehr als die Hälfte der Stellplätze im Rahmen der 1. Baustufe umgehend realisiert wurde.

Die luftfahrtrechtliche Benützungsbewilligung erfolgte am 16.08.2000. Die Umsetzung der 2. Baustufe des Parkhauses sollte nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Bedarf an zusätzlichen Parkflächen

Den Protokollen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und Bauausschusses war zu entnehmen, dass die Gremien im Mai 2011 über eine steigende Nachfrage von überdachten Parkflächen sowie über das Auslaufen der befristeten Benützungsbewilligung für den damals bestehenden temporären Parkplatz P7 informiert wurden.

Instandhaltungsbedarf 1. Baustufe

Eine im selben Zeitraum durchgeführte Beurteilung des generellen Zustandes des bestehenden Parkhauses kam zum Ergebnis, dass aufgrund des festgestellten Chlorideintrages (Tausalz) in die tragende Stahlbetonkonstruktion ein mittelfristiger Bedarf zur ganzflächigen Abdichtung der Parkebenen B, C und D vorhanden war. Der Bauausschuss legte in Folge fest, vorrangig die Sanierung der Schäden und die Verminderung des Chlorideintrages in das bestehende Tragwerk in Form eines auszuarbeitenden Projektes zu verfolgen und die Planung der Parkhauserweiterung inkl. einer Kostenschätzung nachzuziehen.

Erste Kostenannahmen im Oktober 2011

Bis Oktober 2011 wurde von jenem Architekturbüro, das zum damaligen Zeitpunkt überwiegend für bautechnische Maßnahmen und Aktivitäten am Flughafen hinzugezogen wurde, eine Grobkostenschätzung für unterschiedliche Erweiterungsvarianten des Parkhauses ausgearbeitet.

Der Ausbau des bestehenden Parkhauses mit rd. 750 auf insgesamt rd. 1.300 Stellplätze sollte in Analogie zur bestehenden 1. Baustufe in fünf Ebenen erfolgen und wurde mit umgerechnet netto € 7,60 Mio. veranschlagt. Davon umfasst waren nächst zur Herstellung der Parkebenen u.a. der Bau eines zweiten Fluchttiegenhauses, zwei weitere Personenaufzüge, die nötigen Haustechnik- und Elektroinstallationen sowie die Schlosserarbeiten inkl. dem Umsetzen der bestehenden Westfassade.

Für rd. 800 m² Büroflächen im Erdgeschoß zur Nutzung durch Mietwagenservices wurden zusätzlich rd. € 1,44 Mio. veranschlagt.

Des Weiteren wurden die Kostenrahmen für das etwaige Aufsetzen eines zusätzlichen sechsten Geschoßes auf den Bestand- und Erweiterungsbau mit € 3,94 Mio. sowie für eine Überdachung des obersten fünften Geschoßes von Bestand und künftiger Erweiterung mit € 2,12 Mio. ermittelt.

Als günstiger Baubeginn wurde zu diesem Zeitpunkt der Herbst 2012 ins Auge gefasst.

Weitere Kosten-schätzung

Eine zusätzlich beauftragte unabhängige Grobkostenschätzung eines Ziviltechnikerbüros prognostizierte für die Erweiterung des Parkhauses über fünf Ebenen ohne Berücksichtigung von Büroflächen, einer Aufstockung oder einer Überdachung Kosten in Höhe von netto rd. € 5,72 Mio.

Baubeginn – Verschiebung

Hinsichtlich der allgemeinen Entwicklungen in der europäischen und regionalen Luftfahrt sowie der zu diesem Zeitpunkt rückläufigen Parkplatznachfrage beschloss der Aufsichtsrat im März 2012 die Projektumsetzung „Parkhauserweiterung – 2. Baustufe“ zeitlich zumindest auf das Jahr 2013 zu verschieben.

Darüber hinaus wurde die Geschäftsführung beauftragt, die optimalen Nutzungsmöglichkeiten des Bereichs der Frestellplätze zwischen dem Parkhaus und dem Terminalbereich hinsichtlich einer etwaigen zukünftigen Bebauung zu untersuchen bzw. eine entsprechende Entwicklungsstudie zu beauftragen.

Entwicklungsstudie „Terminalsüdseite / P1“

In den Gremiensitzungen vom 27.09.2012 wurden die Ergebnisse der „Entwicklungsstudie Terminalsüdseite / P1“ in Form eines Stufenplanes präsentiert, welcher die Erweiterung des Check-In-Bereichs, die Verlegung des Direktionsbereichs sowie die Erweiterung der Gepäcksmannipulationshalle Nord, des Ankunftsbereichs und des zentralen Mitteltrakts vorsah.

Als weitere mögliche Entwicklungsschritte wurden ein Flughafenhotel oder eine Shopping-Mall identifiziert.

Für die Realisierung des entwickelten Stufenplans wurde die zeitlich vorgelagerte Erweiterung des bestehenden Parkhauses vorausgesetzt.

Masterplanung „second opinion“

Hierzu merkt die Kontrollabteilung ergänzend an, dass sich zum Zeitpunkt der Prüfung eine Masterplanung (Immobilienkonzept „second opinion“) für die künftige Entwicklung des gesamten Flughafenareals nördlich und südlich der Start- und Landebahn inkl. eines direkten Autobahnanschlusses in Ausarbeitung befand.

Geänderte Terminplanung

Im März 2013 sah die Terminplanung den Start der Bauarbeiten für Oktober 2013 vor, um die notwendigen Fundierungsarbeiten bei möglichst niedrigem Grundwasserstand durchzuführen. Nach einer saisonalen Unterbrechung während der Wintermonate sollten die Arbeiten der Parkhauserweiterung mit Ende 2014 zum Abschluss kommen.

Kostenanschlag zum Jänner 2014

In den weiteren AR- und BA-Sitzungen wurden die laufenden Bearbeitungsstände der Planung sowie die Ergebnisse der Ausschreibungen mit entsprechenden Vergabevorschlägen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine im Jänner 2014 auf Basis von Beauftragungssummen für maßgebliche Bau- und Planungsleistungen erstellte Kostenprognose wies die bis zum Jahr 2016 hochgerechneten Baukosten mit netto rd. € 8.840.000,00 aus, welche in weitere Folge den budgetären Kostenrahmen für die Parkhauserweiterung bildeten.

Bauzeit

Nachdem sich aus dem Vergabeverfahren für die Baumeisterarbeiten Verzögerungen ergeben hatten, wurde vom Aufsichtsrat die Verschiebung des Baustarts um ein weiteres Jahr auf Herbst 2014 beschlossen.

Dieser erfolgte schließlich im September 2014. Nach geplanter Unterbrechung der Bauarbeiten von Dezember 2014 bis Mai 2015 wurde die 2. Baustufe bis Mitte Dezember fertiggestellt und anschließend in Betrieb genommen.

4.2 Temporärer Parkplatz P7

Befristete Baubewilligung gemäß TBO 2011 bis 2009

Im Oktober 2006 hat die TFG bei der MA III des Innsbrucker Stadtmagistrats um Erteilung einer befristeten Baubewilligung gemäß § 44 Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001) für die Errichtung eines temporären Parkplatzes auf Gst. Nr. 2184/1 der KG Hötting angesucht und diese erhalten. Die ca. 7.350 m² große Parkfläche sollte in den Sommerbetriebszeiten bis zur Realisierung der Parkhauserweiterung Platz für rd. 250 Kraftfahrzeuge (KFZ) bieten.

Erstreckung der befristeten Baubewilligung bis 2011

Vor Ablauf der auf drei Jahre befristeten Baubewilligung Mitte 2009 ersuchte die TFG um die Erteilung einer unbefristeten Bewilligung des Parkplatzes, welche jedoch aufgrund der bestehenden Widmung der Grundfläche als Freiland nicht zulässig war und in Folge nicht gewährt wurde. Die TFG ersuchte darauf hin um Erstreckung der befristeten Bewilligung des temporären Parkplatzes, welche auf zwei weitere Jahre bis August 2011 gestattet wurde. Eine darüber hinausgehende weitere Erstreckung der befristeten Bewilligung war gemäß § 46 Abs. 4 TBO 2011 nicht mehr möglich.

Bewilligung gemäß LFG, befristet bis 2013 bzw. 2018

Nachdem die ersten Planungen die Realisierung der Parkhauserweiterung für das Jahr 2012 vorsahen und während der Bauzeit ein Teil der Kunden- und Mietwagenparkplätze zumindest temporär nicht zur Verfügung stehen würden, wurde der weitere Betrieb des temporären Parkplatzes P7 trotz der auslaufenden befristeten Bewilligung gemäß TBO 2011 notwendig.

Aufgrund der rechtlichen Situation ersuchte die TFG in weiterer Folge das damals zuständige Stadtmagistrat Innsbruck um Erteilung der Benützungsbewilligung für den Betrieb des bereits errichteten Parkplatzes P7 gemäß § 78 LFG. Dem Ansuchen beigefügt war ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als oberste Zivillflugplatzbehörde, welches inhaltlich die Notwendigkeit einer ausreichenden Anzahl an Parkplätzen bestätigte.

Der Argumentation des BMVIT folgend sowie im Sinne des § 79 Abs. 1 LFG, dass eine Bewilligung gemäß § 78 Abs. 1 zu erteilen ist, wenn das Vorhaben für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich oder dieser förderlich ist, erteilte die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die beantragte Benützungsbewilligung für den Parkplatz P7 befristet bis zum 01.12.2013.

Nachdem sich die Umsetzung der Parkhauserweiterung zeitlich verzögerte (Baubeginn September 2014) und nicht vor Ablauf der Befristung zum Abschluss kam, wurde ein weiteres Mal um eine befristete Benützungsbewilligung angesucht, welche bis 01.12.2018 erteilt wurde. Nach Fertigstellung der 2. Baustufe des Parkhauses wurde der temporäre Parkplatz rückgebaut. Die entsprechenden Kosten betragen gemäß BA-Protokoll vom 04.04.2016 rd. € 77.600,00.

4.3 Projektbeschreibung

Datenbasis

Nachfolgende allgemeine und technische Angaben zum Parkhaus und zur Parkhauserweiterung wurden den durch die TFG zur Verfügung gestellten Unterlagen sinngemäß entnommen.

Abmessungen und Erschließung

Das mit fünf Parkebenen und 1.386 Stellplätzen bewilligte gesamte Parkhaus hat planmäßig eine Länge von rd. 187,80 m (ohne Rampenbauwerk) und eine Breite von 32,60 m. Im Erdgeschoß beträgt die Breite unter Berücksichtigung der Nordparkspur 46,50 m. Das oberste Parkdeck ist nicht überdacht.

Der Querschnitt des Parkhauses, das in Ost-West-Richtung einen regelmäßigen langgestreckten Baukörper bildet, setzt sich aus zwei Fahrspuren zu je ca. 6 m Breite sowie vier Parkspuren zu je 5 m Tiefe zusammen.

Die Erschließung des Parkhauses für Fußgänger erfolgt über das mittig an der Nordseite des Gebäudes befindliche Hauptstiegenhaus, welches mittels eines überdachten Zugangs mit dem Terminalbereich des Flughafens verbunden ist. Symmetrisch zur Mittelachse sind jeweils nordseitig an den Ost- und Westtrakt des Parkhauses (1. und 2. Baustufe) Fluchtstiegenhäuser angeordnet.

Die Zufahrt zu den Parkplätzen erfolgt über das östliche Rampenbauwerk.

Büros für Mietwagenservices

Im Zuge der 2. Baustufe wurden im Bereich der ursprünglich bewilligten nordseitigen EG-Stellplätze Büroräume für Mietwagenanbieter, Sanitär-räumlichkeiten, ein Sozialraum sowie Technik- und Lagerräume errichtet.

Die Mietwagenbüros wurden im Edelrohbau den Mietwagenfirmen übergeben, welche die Ausstattung und Einrichtung eigenständig und auf eigene Kosten vornahmen.

Maßnahmen am Bestand (1. Baustufe)

Im Rahmen der Parkhauserweiterung wurde anstelle von zwei bewilligten, jedoch in der 1. Baustufe nicht ausgeführten Aufzügen ein größerer Aufzug eingebaut. Des Weiteren wurden im 1. OG südlich des Hauptstiegenhauses vier weitere Technikräume errichtet. Um im Bestand eine Durchfahrtshöhe von 2,30 m zu erreichen, mussten im Ein-fahrtsbereich sowie im Bereich der Abfahrtsrampen der Geschoße EG bis 3. OG an den statischen Unterzügen Aufweitungen vorgenommen werden.

Fundierung

Die Fundierung des Parkhauses beruht im Wesentlichen auf drei Streifenfundamenten und zusätzlichen Einzelfundamenten sowie einer Fundamentplatte im Bereich der Mietwagenbüros. Um die Fundierungsarbeiten in der grundwasserfreien Zeit ohne aufwendiger Wasserhaltung durchzuführen, wurden diese im Zeitraum Herbst bis Anfang Winter durchgeführt. Die zeitliche Festlegung hatte sich auch hinsichtlich der passagierintensiven Winter- und Frühjahrsmonate als notwendig erwiesen, um den Bauplatz für den Wintercharterverkehr als provisorischen Parkplatz zur Verfügung stellen zu können.

Ein im Bereich der Parkhauserweiterung quer von Nordwest nach Südost verlaufender Bestandskanal sollte ursprünglich in den unterirdischen Bereich des am Parkhaus entlangführenden Fürstenweges verlegt werden. Hiervon wurde jedoch im weiteren zeitlichen Verlauf Abstand genommen und der Kanal unter dem Parkhaus belassen. Um Setzungen und Schäden am Kanal zu vermeiden, wurden die Streifenfundamente im Bereich des Kanals unterfangen.

Tragende Konstruktion und Fassaden- ausbildung

Die Geschoßdecken des Parkhauses wurden in Spannbeton, die übrigen tragenden Bauteile in Stahlbeton ausgeführt. Die Fassade wurde analog zur bestehenden Fassade mittels Metallgewebe ausgebildet. Hierfür wurde u.a. die bestehende Westfassade der 1. Baustufe demontiert und nach Fertigstellung der tragenden Struktur des Erweiterungsbaues an der Südfassade wieder befestigt.

Tankstellen für Elektrofahrzeuge

Das Parkhaus verfügte zum Prüfungszeitpunkt über sechs E-Tankstellen für Elektrofahrzeuge.

4.4 Ausschreibung und Vergabe

Sektorenauftraggeber

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. besorgt entsprechend § 172 BVergG 2006 Sektorentätigkeiten zur Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Bereitstellung von Flughäfen, Häfen und anderen Verkehrseinrichtungen für Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr. Sie befindet sich zu 51 % im Eigentum der IKB AG sowie zu jeweils 24,5 % im Eigentum des Landes Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck, sodass sie gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 iVm § 165 BVergG 2006 als Sektorenauftraggeber anzusehen ist und somit den entsprechenden rechtlichen Regelungen des BVergG 2006 unterliegt.

Interne Vergaberichtlinien

In Bezug auf die Zuständigkeit und Befugnis zur Vergabe von Aufträgen wurden die seit dem 01.04.1999 geltenden internen Vergaberichtlinien in der AR-Sitzung vom 07.12.2005 außer Kraft gesetzt und die Zuständigkeiten der einzelnen Organe neu festgelegt. Eine letztmalige Anpassung der Regelungen erfolgte im Dezember 2006.

Die Geschäftsführung der TFG ist demgemäß zur eigenständigen Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ermächtigt, wenn die Subschwellenwerte für Direktvergaben (ohne Aufruf zum Wettbewerb) gemäß BVergG 2006 sowie gemäß geltender Schwellenwertverordnung (letztmalige Änderung mit BGBl. II Nr. 250/2016) nicht überschritten werden.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Geschäftsführung somit zur Vergabe und Beauftragung von Leistungen bis zu einem Auftragswert von netto € 100.000,00 berechtigt.

Für Nachbestellungen gilt die Ermächtigung der Geschäftsführung bis zu einer Auftragshöhe von 20 % des Hauptauftrages bzw. maximal € 100.000,00.

Des Weiteren sind sämtliche Vergabevorgänge mit einem Auftragswert von \geq € 10.000,00 im Rahmen vierteljährlicher Berichterstattungen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorzulegen.

Gemäß den internen Vergaberichtlinien ist die Geschäftsführung berechtigt bzw. verpflichtet, Leistungen mit Auftragssummen über den festgelegten Grenzwerten zu vergeben, wenn dies zur Abwehr von etwaigen Schäden dient. In jenen Fällen ist jedoch ehest möglich die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

Bereichsleiter der Fachabteilungen sind zur Vergabe von Leistungen bis zu einem Auftragswert von € 3.000,00 ermächtigt. Eine entsprechende Regelung konnte dem verschriftlichten IKS der TFG mit Stand September 2016 entnommen werden.

Alle darüber hinausgehenden Vergaben unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Beauftragungen der Geschäftsführung

Die im Rahmen der Parkhauserweiterung von der Geschäftsführung vorgenommenen Beauftragungen waren überwiegend gemäß den geltenden Beschlussfassungen und den Regelungen des IKS vorgenommen und dem Aufsichtsrat bzw. Bauausschuss vorgelegt worden.

Nachbestellungen in Form von Nachtrag- und Zusatzbeauftragungen erfolgten formal korrekt per Auftrags schreiben der Geschäftsführung, fanden jedoch bei einem Auftragswert $>$ € 10.000,00 in der Regel keine Aufnahme in die vierteljährliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw. den Bauausschuss.

In einem Fall überschritt die durch die Geschäftsführung getätigte Zusatzbeauftragung die Auftragssumme des Hauptauftrages um mehr als 20 %, woraus sich nach Ansicht der Kontrollabteilung auf Basis der intern festgelegten Vergabekriterien die Notwendigkeit zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat ergeben hätte.

Die TFG berichtete im Rahmen Anhörungsverfahrens, dass aufgrund eines einmaligen Ausfalls einer Bauausschusssitzung in der anschließenden Sitzung des Aufsichtsrates lediglich über die gegenständliche Nachbestellung informiert wurde.

Des Weiteren informierte die TFG darüber, dass noch im Jahr 2017 eine überarbeitete Fassung der internen Vergaberichtlinien, welche die bisherigen Regelungen ablösen soll, dem Aufsichtsrat zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werde.

Baumeisterarbeiten – erste Ausschreibung

Für die ursprüngliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten zur Parkhauserweiterung war ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb beabsichtigt. Hierbei handelt es sich um ein zwei-

stufiges Verfahren, welches für die erste Verfahrensstufe die Bewerberauswahl für die Teilnahme am Vergabeverfahren vorsieht. Nach Vollzug des Auswahlverfahrens ergeht an die ausgewählten Bewerber die Aufforderung zur Abgabe der Angebotsunterlagen. Die Bekanntgabe der Zuschlagserteilung hätte Ende September 2013 erfolgen sollen.

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung und Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages wurde von mehreren Bauunternehmen der Wunsch formuliert, die im Teilnahmeantrag geforderten Eignungskriterien, welche die persönliche, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Eignung des Bieters sicherstellen sollen, zu überdenken. So würden die von der TFG geforderten Eignungskriterien bzgl. der Anzahl der Stellplätze (mind. 650 Stellplätze) und des Zeitpunktes deren Herstellung (innerhalb der vergangenen sieben Jahre) vermeintlich von keinem Tiroler Unternehmen erfüllt werden können, weil in diesem Zeitraum in Tirol keine Parkhäuser dieser Größe erstellt worden wären.

Nach reiflichen Überlegungen kam die TFG schließlich zum Entschluss, das zweistufige Verhandlungsverfahren zu widerrufen und eine neuerliche Ausschreibung in Form eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich durchzuführen.

Baumeisterarbeiten –
neuerliche
Ausschreibung

Die neuerliche Ausschreibung startete mit der EU-weiten Bekanntmachung am 31.07.2013. Das Angebotsende sowie die Angebotsöffnung erfolgten am 10.09.2013. Es wurden von sechs Unternehmen Angebote abgegeben, von welchen eines nach Durchführung der vertieften Angebotsprüfung auszuschneiden war.

Im Rahmen der Angebotsprüfung stellte sich heraus, dass dem Billigstbieter in der Auspreisung einer einzelnen Position ein vermeintlicher Eingabefehler unterlief und diese folglich einen auffällig niedrigen Einheitspreis auswies. Der Fehler wurde im Zuge der vertieften Prüfung vom Bieter aufgeklärt. Aus der entsprechenden Korrektur ergab sich zwar kein Bietersturz, jedoch verminderte sich die Differenz zum Angebot des zweitgereihten Bieters wesentlich.

Des Weiteren wurde noch vor Auftragsvergabe für eine Leistungsposition eine deutliche Massenmehrung gegenüber der Ausschreibung festgestellt. Durch den Umstand, dass der entsprechende Einheitspreis des Billigstbieters über dem des zweitgereihten Bieters lag, näherten sich die vermeintlichen Gesamtauftragssummen weiter an.

In den Bauausschuss- und Aufsichtsratssitzungen Ende September 2013 wurden die Ergebnisse der Baumeisterausschreibung und der geführten vertieften Angebotsprüfung hinsichtlich der möglichen Konsequenzen einer Vergabe an den Billigstbieter, welche einen möglichen Einspruch eines Mitbewerbers beim (damals zuständigen) Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) sowie einen Vergabestopp und in Folge eine Verzögerung des Baustarts nach sich ziehen könnte, eingehend diskutiert.

Der Aufsichtsrat beschloss die Vergabe an den Billigstbieter. Die Beauftragungen sonstiger Gewerke wurden bis zum Ablauf der Stillhaltefrist rückgestellt und sollten erst erfolgen, wenn gegen die Vergabe der Baumeisterarbeiten während der zehntägigen Stillhaltefrist kein auf-

schiebender Einspruch beim UVS eingebracht würde. Mit Schreiben vom 25.09.2013 wurden sämtliche Anbieter über die Zuschlagsentscheidung informiert.

Baumeisterarbeiten – Einstweilige Verfügung

Innerhalb der Stillhaltefrist brachte der zweitgereichte Bieter beim UVS Tirol einen Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die Erteilung des Zuschlages in Form eines Nachprüfungsantrages ein. Mit 08.10.2013 trat eine einstweilige Verfügung in Kraft, mit welcher eine Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung des UVS Tirol untersagt wurde.

Dem Begehren der TFG, einen Teil der betroffenen Leistungen von der Erlassung der beantragten Verfügung auszunehmen, um eine Verzögerung des Baustarts um ein Jahr zu verhindern, kam der UVS nicht nach.

Baumeisterarbeiten – Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19.11.2013 entschied der UVS Tirol mit Bescheid vom 18.12.2013, die Zuschlagsentscheidung der TFG zur Vergabe der Baumeisterleistungen für nichtig zu erklären.

In seiner Begründung führte der UVS Tirol u.a. aus, dass es durch die öffentliche Verlesung der Angebotspreise im Rahmen der Angebotsöffnung für die vermeintliche Billigstbieterin ein Leichtes wäre, den fehlerhaften Preis so zu kalkulieren, dass sie nach wie vor als Billigstbieterin aus dem Vergabeverfahren hervor ginge. Des Weiteren wurde angeführt, dass für offene Verfahren bei Ablauf der Angebotsfrist eine Versteinerung des Angebots eintrete und über den Inhalt und den Preis der abgegebenen Angebote keine Verhandlungen geführt werden dürften. Die Angebotsbewertung und die Zuschlagserteilung erfolgen daher auf Grundlage der mit Angebotsabgabe unveränderten Angebotspreise. Eine nach Angebotsverlesung vorgenommene Abänderung des verlesenen Endpreises sei somit im Hinblick auf die damit objektiv gegebene Manipulationsgefahr unzulässig.

Baumeisterarbeiten – Vergabe an den neuen Bestbieter

Die Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung für das Gewerk der Baumeisterarbeiten stellte die TFG vor die Entscheidung, den Bestbieter auszuscheiden und die Leistungen an die ursprünglich zweitgereichte, im UVS-Verfahren als Antragstellerin aufgetretene Bieterin zu vergeben oder das laufende offene Verfahren zu widerrufen.

Im Rahmen einer außerordentlichen BA-Sitzung im Jänner 2014 wurden das Urteil des UVS Tirol und die weitere Vorgehensweise besprochen. Der Bauausschuss entschied, dem Aufsichtsrat die Vergabe der Baumeisterarbeiten an den ursprünglich zweitgereichten und aufgrund der Entscheidung des UVS Tirol nunmehr neuen Bestbieter vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat folgte der Empfehlung des Bauausschusses.

Schlosserarbeiten

Die ursprüngliche Ausschreibung der Schlosserarbeiten bzw. der Metallbauarbeiten und des konstruktiven Stahlbaues erfolgte in Form eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Nachdem auf Basis von drei eingelangten Teilnahmeanträgen zwei Teilnehmer auszuscheiden waren, wurde das Verfahren Ende Juli 2013 widerrufen.

Nach neuerlicher Ausschreibung in Form eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich wurden bis zum Ende der Angebotsfrist am 16.09.2013 zwei Angebote eingereicht. Ein weiteres Angebot langte rd. acht Minuten nach Ablauf der Angebotsfrist ein und war entsprechend auszuscheiden.

Die vertiefende Angebotsprüfung ergab keine Beanstandungen. Der Aufsichtsrat beschloss, den Hauptauftrag sowie einen ergänzenden Zusatzauftrag an den Billigstbieter zu vergeben.

Elektroarbeiten

Die Vergabe der Elektroarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb im Unterschwellenbereich für Sektorenauftraggeber.

Die Kontrollabteilung merkt hierzu der Ordnung halber an, dass in den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen das „Nicht offene Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“ als Vergabeverfahren angegeben wurde. Das BVergG 2006 unterscheidet jedoch zwischen Verfahren des klassischen Bereichs gemäß § 25 („Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“) und Verfahren des Sektorenbereichs entsprechend § 192 BVergG 2006 („Nicht offenes Verfahren ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb“), wobei sich die beiden Verfahren im Wesentlichen nicht voneinander unterscheiden. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne des BVergG 2006 dennoch, künftig vermehrt Augenmerk auf die korrekte Titulierung der Vergabeverfahren zu richten. Die TFG teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens diesbezüglich mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Die TFG forderte fünf Fachfirmen zur Abgabe eines Angebotes auf, wovon drei Unternehmen dem Ersuchen nachkamen. Nach vertiefter Prüfung der Angebote erfolgte die Vorlage an den Aufsichtsrat, welcher der Vergabe der Elektroarbeiten an den Billigstbieter zustimmte.

Architektenleistungen

Die Errichtungsbewilligung vom 23.02.1999 umfasste zwei Baustufen, wobei für die zweite Bauphase die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt festgehalten wurde. Die Planung des damaligen Parkhauses wurde zum Teil durch ein Architekturbüro ausgeführt, welches seit der Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahr 2015 umfangreiche Planungsleistungen für Teilbereiche des Flughafens erbracht hatte und maßgeblich in die bauliche Entwicklung des Flughafens eingebunden war.

Nachdem sich die Umsetzung der 2. Baustufe in den Jahren 2011 und 2012 immer mehr konkretisierte, stellte sich auch die Frage, welche Planer für die Ausführungs- und Detailplanungen herangezogen werden sollten bzw. in welcher Form die Vergaben der nötigen Planungsleistungen erfolgen könnten.

Schließlich wurden die Planungsleistungen für HKLS-Planung, Elektroplanung und statische Bemessung sowie die örtliche Bauaufsicht für die Baumeister- und Schlosserarbeiten in Form eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb ausgeschrieben. Die Leistungen für die architektonische Planung wurden indessen nicht ausgeschrieben, sondern verblieben beim ursprünglichen Architekturbüro. Eine schriftliche Beauftragung der Architektenleistungen erfolgte gemäß Information der TFG nicht.

Zum Prüfungsende befand sich die TFG in ergebnisoffenen Verhandlungen mit dem Architekturbüro über Honorarforderungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Parkhaus und diversen weiteren im Zeitraum von rd. 20 Jahren erstellten Entwicklungsstudien, Konzepten und Planungen.

4.5 Bewilligungsverfahren

Errichtungs- und Benützungsbewilligung

Am 23.02.1999 erteilte der Landeshauptmann von Tirol die Errichtungsbewilligung für den Neubau eines Parkhauses mit fünf Parkebenen (EG + 4) und 1.386 Stellplätzen, wovon 735 Plätze auf die 1. Baustufe entfielen.

Mit Bescheid vom 16.08.2000 wurde der 1. Baustufe mit realisierten 740 Stellplätzen die Benützungsbewilligung erteilt.

Der im Vergleich zur Errichtungsbewilligung vom 23.02.1999 in Teilbereichen geänderten Bauausführung der 2. Baustufe und den zusätzlichen Baumaßnahmen im Bereich der 1. Baustufe wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 31.03.2015 die Änderungs- und Errichtungsbewilligung ausgesprochen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgte mit 01.12.2015 die Benützungsbewilligung für die Parkhauserweiterung.

Bedingungen und Auflagen

Im Rahmen der von der TFG beantragten Benützungsbewilligung wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt, zu welchem der Verhandlungsleiter des BMVIT die Vertreter der TFG, Amtssachverständige für Luftfahrttechnik, Elektrotechnik, Bau- und Brandschutz, den Sachverständigen des Verkehrs-Arbeitsinspektorats, einen Sachverständigen für Maschinenbau sowie die beteiligten Planer hinzugezogen hatte.

Die von den Sachverständigen getroffenen Feststellungen und notwendigen Maßnahmen wurden im Bescheid für die Benützungsbewilligung gemäß § 78 Abs. 1 LFG als erforderliche Bedingungen für die Inbetriebnahme sowie als notwendige Auflagen für den Betrieb des Parkhauses formuliert.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren gemäß Auskunft der TFG sämtliche auferlegte Bedingungen und Auflagen bescheidgemäß erfüllt.

Fluchtweglänge

Eine Bedingung des Verkehrs-Arbeitsinspektorats machte jedoch das Vorhalten eines temporären Fluchtstiegenhauses an der Südfassade der Parkhauserweiterung erforderlich.

Diese im Zuge der Benützungsbewilligung formulierte Beanstandung des Arbeitsinspektorats forderte einen Nachweis, dass die maximale Fluchtweglänge im Bereich der 2. Baustufe nicht mehr als 40 m entsprechend § 17 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) vom 01.01.1999 betragen würde.

Die bis zum Zeitpunkt der Benützungsbewilligung von Planer und TFG als korrekt angenommene Auslegung der maximalen Fluchtweglänge war jene, dass innerhalb von 10 m ein Fluchtweg erreicht werden muss

und ab dort die Länge bis zum Erreichen eines gesicherten Fluchtbereiches (bspw. ins Freie oder Fluchtstiegenhaus) nicht mehr als 40 m betragen darf, somit maximal 50 m zwischen dem gesicherten Fluchtbereich und dem entferntesten Punkt liegen dürfen. Diese Interpretation lässt sich auch aus der Planung des Architekten ableiten.

Im Rahmen der Errichtungsbewilligung des Landeshauptmanns von Tirol vom 23.02.1999 wurde die von Seiten des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr – Verkehrs-Arbeitsinspektorat formulierte Bedingung gestellt, dass die Fluchtweglängen zu den Fluchtstiegenhäusern nicht mehr als 40 m betragen dürfen, wobei nach jeweils 10 m ein Fluchtweg erreicht werden muss. Diese Bedingung blieb im Zuge der Benützungsbewilligung vom 16.08.2000 aufrecht. Auch führte die Behörde im Bescheid zur Benützungsbewilligung aus, dass das Objekt im Wesentlichen projekt- und bescheidgemäß ausgeführt wurde und die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt worden wären. Die auch bereits damals zutreffende Überschreitung der maximalen Fluchtweglängen gemäß AStV blieb unbeanstandet. Die Kontrollabteilung merkt diesbezüglich jedoch an, dass auch die von ihr vorgenommene Interpretation der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat formulierten Bedingung der maximalen Weglänge bis zum Erreichen eines Fluchtstiegenhauses 50 m ergeben hätte.

Um die Bedingung des Verkehrs-Arbeitsinspektorats dauerhaft zu erfüllen, wurden die Planung zur Herstellung zweier Fluchtstiegenhäuser, jeweils mittig an der Südfassade der 1. und 2. Baustufe in Auftrag gegeben sowie die erforderlichen Baumeister- und Schlosserarbeiten ausgeschrieben. Als erforderliches Budget wurden rd. € 300.000,00 veranschlagt.

Nachdem die eingelangten Angebote der Billigstbieter maßgeblich über den veranschlagten Kosten lagen, hatte die TFG die Ausschreibungen widerrufen. Zum Ende der von der Kontrollabteilung durchgeführten Einschau prüfte die TFG alternative rechtliche und bauliche Möglichkeiten zur dauerhaften Lösung der Fluchtwegproblematik.

4.6 Kosten

Budgetrahmen Parkhauserweiterung

Gemäß den von der Kontrollabteilung eingesehenen AR- und BA-Protokollen wurde für die Erweiterung des Parkhauses ein Budgetrahmen von rd. € 8,8 Mio. eingeräumt.

Abrechnungsstand

Zum Zeitpunkt des Prüfungsendes waren gemäß Angaben der Geschäftsbereichsleitung Technik & Bau sämtliche Bau- und Planungsleistungen mit Ausnahme der Architektenleistungen und Leistungen der konstruktiven Bemessung (Statik) endabgerechnet.

Schlosserarbeiten

Noch bis kurz vor Ende der von der Kontrollabteilung durchgeführten Prüfung lagen zur Abrechnung der Schlosserarbeiten mit einem Gesamtauftragsvolumen von netto € 1.935.040,02 acht geprüfte und von der TFG bezahlte Teilrechnungen vor.

Die Legung der Schlussrechnung hatte sich aufgrund strittiger Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Berechnung der veränderlichen Preise maßgeblich verzögert. Im Besonderen konnten Auftragnehmer- und Auftraggeberseite lange Zeit keine Einigung über den zur Berechnung

der Preisgleitung heranzuziehenden Index sowie über die rechnerische Berücksichtigung einer negativen Indexveränderung erreichen.

Die TFG informierte zum Abschluss der Prüfung über eine Einigung bzgl. der Berechnung der veränderlichen Preisanteile und über die Schlussrechnungssumme der Schlosserarbeiten in Höhe von netto € 1.824.126,18.

Elektroarbeiten

Im Zuge der Elektroarbeiten stellte das ausführende Unternehmen fünf Teilrechnungen und eine abschließende Schlussrechnung. Die Abrechnung der erbrachten Gesamtleistung belief sich auf netto € 729.176,90.

Die Kontrollabteilung stellte im Rahmen der Prüfung fest, dass der Auftragnehmerin geringfügig mehr angewiesen wurde, als diese im Rahmen der Schlussrechnung nach Abzug des eingeräumten Skontos in Rechnung gestellt hatte. Die Abweichung ließ sich auf eine in der Schlussrechnungsprüfung durch die ÖBA Elektroarbeiten fehlerhaft vorgenommene Berücksichtigung des 2. Teilzahlungsbetrages zurückführen.

Die Kontrollabteilung empfahl der TFG, die gegenständliche Überzahlung in Höhe von € 522,46 von der Auftragnehmerin zurückzufordern.

Noch im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte die TFG die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt und eine entsprechende Gutschrift auf ihren Konten verbuchen können.

Architekten-leistungen

Die TFG führte im Prüfungszeitraum laufende Verhandlungen mit dem u.a. für die Planung und Ausführung der Parkhauserweiterung verantwortlichen Architekturbüro über vermeintlich ausstehende Honorarzah-lungen für in der Vergangenheit erstellte Entwicklungsstudien, Konzepte und Planungen.

Die Grundlage für die zeitlich teils weit zurückreichenden Honorarforderungen bildete eine gemäß Architekturbüro getroffene Übereinkunft mit der TFG, die planerischen Teilleistungen Vorentwurf, Entwurf und Einreichung erst mit Realisierung der einzelnen Teilbereiche abzurechnen.

Inhalt der geführten Verhandlungen waren auch Honorarforderungen bzgl. Parkhaus bzw. Parkhauserweiterung. Hierbei handelte es sich primär um die Verrechnung diverser Änderungsplanungen in mehreren Planungsphasen, welche von der TFG nicht anerkannt wurden.

Die TFG ermittelte die aus ihrer Sicht angemessenen Honorarforderungen auf Basis prognostizierter Errichtungskosten von € 7.865.000,00 zzgl. anerkannter Forderungen für die zusätzliche Einreichplanung des Mietwagenbereichs (Herstellungskosten ca. € 1.500.000,00) mit rd. € 534.000,00.

Zum Stichtag 31.10.2016 waren hiervon im Zuge von sieben Teilzahlungen insgesamt € 530.000,00 an Architektenleistungen zzgl. € 5.279,59 für anderweitige Leistungen an das Architekturbüro angewiesen worden.

Im Rahmen der 9. Teilzahlungsanforderung betrug die vom Planer ausgewiesene Honorarforderung für Planung, Planungs- und Baustellenkoordination inkl. Nebenkosten unter Zugrundelegung der Honorarordnung Architekten (HOA) und nach Abzug eines fix vereinbarten Nachlasses von 12 % insgesamt netto € 808.154,36.

Die bestehende Lücke zwischen der zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Honorarforderung des Planers und dem gemäß Berechnung der TFG angemessenen Honorars betrug somit rd. € 274.000,00.

Zum Prüfungsende war nicht absehbar, in welcher Höhe die im Rahmen der Parkhauserweiterung erbrachten Architektenleistungen schlussendlich exakt abgerechnet werden würden. Im Zuge der Bilanz 2015 hatte die TFG in diesem Zusammenhang eine Rückstellung für weitere Planerleistungen gebildet.

Elektroplanung

Die ursprüngliche Auftragssumme für Elektroplanungen betrug netto € 62.772,45. Im Rahmen der Planung und Erstellung eines Parkleitsystems erteilte die TFG einen zusätzlichen Auftrag in Höhe von € 15.624,42, sodass sich das Auftragsvolumen mit insgesamt € 78.396,87 ergab.

Die Auftragnehmerin stellte fünf Teil- und Schlussrechnungen, von welchen drei den ursprünglichen Auftrag und zwei die Planung des Parkleitsystems betrafen. Die Schlussrechnungssummen betragen netto € 62.705,45 (inkl. 2% Nachlass) bzw. € 15.172,00 (kein Nachlass vereinbart).

Im Rahmen der Prüfung konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass sich nach Anweisung der zweiten Teilrechnung des Hauptauftrages eine Überzahlung in Höhe von netto € 432,34 ergeben hatte.

Die Abweichung zwischen dem von der Auftragnehmerin verrechneten und dem bezahlten Gesamtbetrag konnte die Kontrollabteilung auf eine von der Auftragnehmerin fehlerhaft durchgeführte Berechnung des Teilzahlungsbetrages im Rahmen der 2. Teilrechnung zurückführen. Nachdem auch in der von der TFG durchgeführten Rechnungsprüfung die fehlerhafte Berechnung unauffällig blieb, erfolgte die Anweisung der Teilzahlung gemäß Rechnung der Auftragnehmerin.

Die Kontrollabteilung brachte der TFG die fehlerhafte Berechnung des 2. Teilzahlungsbetrages noch während der Prüfungsphase zur Kenntnis. Die TFG informierte die Auftragnehmerin, welche im Zuge der Schlussrechnungslegung eine entsprechende Korrektur der Berechnung und eine Richtigstellung der Leistungsabrechnung vornahm.

In Verbindung mit der bereits für das Gewerk Elektroarbeiten getroffenen Beanstandung und ausgesprochenen Empfehlung regte die Kontrollabteilung an, künftig vermehrt Augenmerk auf die Prüfung der Teil- und Schlussrechnungen sowie der von Seiten der Bauaufsicht vorgelegten Rechnungsprüfprotokolle zu richten.

Die TFG hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten.

Gesamtkosten – Prognose

Die Kontrollabteilung konnte im Rahmen der Kontosichtung Zahlungen identifizieren, welche lt. Auskunft der TFG nicht dem Budget Parkhaus in Höhe von € 8,80 Mio. zuzuordnen waren. Hierbei handelte es sich um Kosten für die Erstellung eines Parkleitsystems sowie Aufwendungen für die Errichtung von zusätzlichen Fluchtstiegenhäusern.

Für die Entwicklung und Erstellung eines Parkleitsystems im Parkhaus 1. und 2. Baustufe sahen die Budgets 2014 und 2015 gesamt € 340.000,00 vor. Das Budget für die Planung und Erstellung von weiteren Fluchtstiegenhäusern betrug € 300.000,00.

Die Kontrollabteilung musste im Rahmen der Prüfung feststellen, dass die TFG in ihre Kostenaufstellung zur Parkhauserweiterung auch Kosten für die Erstellung eines Parkleitsystems aufgenommen hatte. Die im Zuge der Parkhauserweiterung samt Parkleitsystem aufgelaufenen Kosten wurden von der Kontrollabteilung deshalb den hierfür budgetierten Mitteln in Gesamthöhe von € 9,14 Mio. gegenübergestellt. Die für die Errichtung zusätzlicher Fluchtstiegenhäuser aufgewendeten Kosten wurden von der Kontrollabteilung herausgerechnet.

Aufwandskonto

Die Verbuchung aller mit der Parkhauserweiterung im Zusammenhang stehenden Zahlungseingänge und -ausgänge erfolgte über das Konto 2013/A/1 Parkhaus 2. Baustufe. Im Zeitraum von 01.01.2013 bis zum Stichtag 30.09.2016 wies dieses Errichtungskosten im Umfang von € 8.753.478,35 aus.

Kurz vor Fertigstellung des vorliegenden Berichtes informierte die TFG, dass noch netto € 8.481,78 an bis dahin offenstehenden Bauleistungen, Planungsleistungen im Gesamtausmaß von € 36.737,94 sowie die abschließende Teilzahlung für die Schlosserarbeiten zur Anweisung gelangten. Des Weiteren konnte ein Förderbetrag in Höhe von € 6.000,00 für den Bau von sechs E-Tankstellen für Elektrofahrzeuge verzeichnet werden, der dem Projekt gutgeschrieben wurde. Das Aufwandskonto wies somit zum Prüfungsende einen Abrechnungsstand von € 9.047.756,40 aus.

Kostenprognose

Gemäß Information der TFG waren zum Prüfungsende Teilleistungen für statische Nachweisführungen in Höhe von ca. € 10.000,00 ausständig.

Gemäß TFG nicht den Budgets der Parkhauserweiterung und des Parkleitsystems zuzuordnen, jedoch am Aufwandskonto zur Parkhauserweiterung verbucht waren Aufwendungen für die Errichtung eines temporären Fluchtstiegenhauses (Bedingung für die Erteilung der Benützungsbewilligung) in Höhe von € 26.220,46 sowie Planungs- und Ausschreibungsleistungen im Umfang von € 10.248,12 im Zusammenhang mit der Errichtung dauerhafter Fluchtstiegenhäuser.

Eine von der Kontrollabteilung auf Basis der bis zum Prüfungsende erhaltenen Informationen erstellte Kostenprognose für die Erweiterung des Parkhauses samt Parkleitsystem ergab Gesamtkosten in Höhe von rd. € 9.160.000,00. Offene Honorarforderungen aus Architektenleistungen wurden in Höhe der von der TFG gebildeten Rückstellung berücksichtigt.

Künftige Überdachung der obersten Parkebene

Wie die Kontrollabteilung den AR-Protokollen entnehmen konnte, bestanden aufgrund der starken Nachfrage ansässiger Mietwagenfirmen nach zusätzlichen Stellplätzen Überlegungen, die oberste (im Winter für den Kundenverkehr gesperrte) Parkebene des Parkhauses mit einer „einfachen Überdachung“ zu versehen und so weitere Kapazitäten für rd. 276 PKW zu schaffen. Darüber hinausgehende Planungsarbeiten waren laut Auskunft der TFG jedoch noch nicht in Angriff genommen worden.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine mögliche Kooperation mit der IKB AG zur Nutzung der neuen Dachflächen mittels alternativer Energiesysteme angedacht.

Der 10-Jahres-Investitionsplan der TFG hatte hierfür rd. € 1.200.000,00 für das 2017 vorgesehen.

5 TFG-Veranlagungen im IKB AG-Konzern

Liquiditätssteuerung und Optimierung der Finanzergebnisse im IKB AG-Konzern

Zur Steuerung der Liquidität sowie zur Optimierung der Finanzergebnisse im IKB AG-Konzern wurden gleitet von der IKB AG Überlegungen in Richtung eines so genannten „Cash Pooling“ angestellt.

5.1 Darlehen der TFG an die IKB AG

Übergangslösung

Als Vorstufe bzw. Übergangslösung bis zur Einführung des Cash Pooling gewährte die TFG der IKB AG im Jahr 2015 ein kurzfristiges Darlehen im betragslichen Ausmaß von € 15,0 Mio. Mit dieser Darlehenskonstruktion sicherte sich die IKB AG einen Großteil der vormals in Form von Festgeldkonten bei verschiedenen Tiroler Banken veranlagten liquiden Mittel der TFG.

Darlehensvertrag

Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Darlehensvertrag datiert vom 23.07.2015. Die Rückführung war in Entsprechung der tatsächlichen Liquiditätserfordernisse der TFG ab 01.08.2015 fixiert, wobei der gesamte ausgenützte Darlehensbetrag bis spätestens 31.12.2015 vollständig rückgeführt sein musste.

Darlehensverlauf

Die (gänzliche) Ausnutzung des Darlehens erfolgte mit Valuta per 29.07.2015. Eine erste Teilrückführung im Ausmaß von € 1.000.000,00 wurde am 05.10.2015 vorgenommen. Eine zweite Teilrückführung in Höhe von € 4.000.000,00 war am 02.11.2015 zu verzeichnen. Der restliche noch offene Darlehensbetrag in Höhe von € 10.000.000,00 wurde von der IKB AG am 16.12.2015 zurückbezahlt.

Zinsverrechnung

Insgesamt floss der TFG als Darlehensgeberin für das € 15,0 Mio.-Darlehen ein Zinsertrag in Höhe von € 19.344,72 zu. Der Nachvollzug der Berechnung der Zinsen auf der Grundlage der im Darlehensvertrag getroffenen Vereinbarungen durch die Kontrollabteilung ergab grundsätzlich keine Beanstandung.

5.2 Cash Pooling IKB AG

Vertrauliche
Behandlung
des Berichtsteiles
Punkt 5.2

Gemäß Beschluss des gemeinderätlichen Kontrollausschusses in seiner Sitzung vom 06.04.2017 ist der Berichtsteil Punkt 5.2 in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

6 Rückstellung für Prozesskosten

Bilanzausweis
per 31.12.2015

In der Bilanz per 31.12.2015 wird im Rahmen der sonstigen Rückstellungen ein Betrag von € 396.315,00 als Rückstellung für Prozesskosten ausgewiesen.

Dieser Ansatz bezieht sich auf zu diesem Bilanzstichtag strittige Planungs- und Architekturleistungen vergangener Jahre betreffend den langjährig für den Flughafen Innsbruck tätigen Architekten.

Die rechnerische Zusammensetzung der zum Bilanzstichtag per 31.12.2015 ausgewiesenen Rückstellung für Prozesskosten war für die Kontrollabteilung anhand der von der TFG im Zuge der Prüfung vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar.

Außergerichtliches
Streitschlichtungs-
verfahren

Bislang bemühte sich die TFG um eine außergerichtliche Klärung dieser Angelegenheit. Auch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung der Kontrollabteilung verfolgte die TFG das Ziel, diese Sache im Wege eines „außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens“ zu bereinigen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sprachen sich in der Sitzung vom 29.06.2016 vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafter für die vorgeschlagene Variante aus. Die Gesellschaftervertreter der TFG stimmten in der vergangenen Generalversammlung vom 05.07.2016 der aufgezeigten Vorgangsweise zu.

7 Flughafenentgelte

7.1 Allgemeines

Entgeltordnung

Die den Flughafenbenutzern von der TFG vorgeschriebenen Entgelte sind in einer Entgeltordnung festgeschrieben. Für das prüfungsgegenständliche Wirtschaftsjahr 2015 war die Entgeltordnung des Flughafens Innsbruck mit Stand 01.01.2015 maßgeblich.

Behördliche
Genehmigung durch
das BMVIT

Der Großteil der Entgelte (Landeentgelt, Fluggast- inkl. PRM-Entgelt, Sicherheitsentgelt, Infrastrukturentgelt, Parkentgelt und Betriebszeiterweiterungspauschalentgelt) werden auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (allen voran Flughafenentgeltegesetz, Luftfahrtsicherheitsgesetz) vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als oberste Zivilluftfahrtbehörde mittels Bescheid genehmigt. Die Kontrollabteilung vergewisserte sich durch Einsichtnahme in den diesbezüglichen Bescheid des BMVIT vom 22.09.2014, dass die maßgeblichen Flughafenentgelte für das Jahr 2015 – wo erforderlich – ordnungsgemäß genehmigt worden sind.

7.2 Entgeltanpassungen per 01.01.2015

Price-Cap-Regulierung

Ohne die Berechnungsmodalitäten im Detail darzustellen sieht das Bundesgesetz über die Festlegung von Flughafenentgelten (Flughafenentgeltegesetz – FEG) i.d.F. BGBl. I Nr. 41/2012 allgemein erwähnt vor, dass die (behördlich zu genehmigenden) Flughafenentgelte nach Maßgabe einer gesetzlich definierten Berechnungsformel angepasst

(erhöht) werden dürfen. Die gesetzlich bestimmte Regelung einer maximal zulässigen Entgelterhöhung wird auch als so genannte „Price-Cap-Regulierung“ bezeichnet.

Anpassung der behördlich zu genehmigenden Entgelte

Für das Geschäftsjahr 2015 errechnete sich bei Anwendung der gesetzlich determinierten Price-Cap-Regulierung eine höchstzulässige Entgelterhöhung von 2,20 %. Aus Wettbewerbsgründen beantragte die TFG für das Jahr 2015 beim BMVIT grundsätzlich eine geringere Erhöhung von 1,35 %. Lediglich die MTOW-abhängigen Entgelte bis 10 Tonnen (diese betreffen vor allem den Bereich der General Aviation, also der Allgemeinen Luftfahrt) wurden mit dem vollen Prozentsatz gemäß Price-Cap-Regulierung (2,20 %) erhöht.

Anpassung der nicht behördlich zu genehmigenden Entgelte

Die nicht behördlich zu genehmigenden Entgelte im Bereich Ramp- und Traffichandling (Vorfeld- und Verkehrsabfertigungsentgelt) wurden im Wirtschaftsjahr 2015 nicht erhöht. Einzige Ausnahme bildete das MTOW-abhängige Entgelt für Ramp- und Traffichandling bis 10 Tonnen, welche ebenso wie die Entgelte für Einzelleistungen um 2,20 % erhöht worden sind.

Sonderfall Sicherheitsentgelt (inkl. Sicherheitszuschlag)

Einen Sonderfall bildet das im Jahr 2015 ebenfalls vom BMVIT behördlich zu genehmigende Sicherheitsentgelt (inkl. Sicherheitszuschlag). Dieses wurde im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr von € 11,97 auf € 13,25 pro abfliegenden Fluggast erhöht.

Die ab 01.01.2015 gültige Entgeltordnung weist zum Sicherheitsentgelt (inkl. Sicherheitszuschlag) darauf hin, dass dieses pro abfliegenden Passagier € 14,92 beträgt. Dieser Wert ergibt sich bei Anwendung der 2,20 %igen Anpassungsrate gemäß Price-Cap-Regulierung. In einer Fußnote der Entgeltordnung wird allerdings von der TFG darauf hingewiesen, dass den Nutzern für das Jahr 2015 ein einmaliger Abschlag in der Höhe von € 1,67 gewährt wird, wodurch sich ein Sicherheitsentgelt (inkl. Sicherheitszuschlag) von € 13,25 ergibt. Im Vergleich zur jüngeren Vergangenheit wurde das tatsächlich zur Verrechnung gelangte Sicherheitsentgelt von der TFG seit dem Jahr 2013 nicht mehr erhöht; dies trotz des Umstandes, dass sich bei Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Anpassungsregelungen höhere Sicherheitsentgelte (inkl. Sicherheitszuschläge) ergeben hätten. Ebenfalls aus Wettbewerbsgründen wurden die gesetzlich zulässigen Erhöhungen von der TFG in der Vergangenheit nicht vollständig an die Nutzer weitergegeben und diesbezüglich freiwillige Abschläge gewährt.

Die im Jahr 2015 von der TFG vorgenommene Erhöhung des Sicherheitsentgeltes (inkl. Sicherheitszuschlag) wurde vor allem durch die höheren Aufwendungen im Security-Bereich bzw. die (auch in der Vergangenheit) nicht vollumfängliche Weitergabe dieser Aufwendungen an die TFG-Nutzer begründet.

Nachvollziehbare Entgelterhöhungen

Die im Geschäftsjahr 2015 von der TFG vorgenommenen Entgelterhöhungen waren für die Kontrollabteilung auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nachvollziehbar.

7.3 Entwicklung der Aviation Umsätze in den Jahren 2014 und 2015

Umsatzentwicklung
Aviation

Insgesamt verzeichnete die TFG im Wirtschaftsjahr 2015 bei den Aviation Umsätzen im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von € 1.485.863,33 (+ 5,41%). Diese Erhöhungen ergaben sich einerseits aufgrund der durchgeführten Entgeltanpassungen (allen voran im Bereich des Sicherheitsentgeltes) und andererseits aufgrund der positiven Verkehrsentwicklung:

Aviation Umsätze (Beträge in €)				
Entgelt	2015	2014	+/- absolut	+/- in %
Landeentgelt	4.881.903,93	4.749.685,56	132.218,37	2,78%
Fluggastentgelt	6.990.759,74	6.812.437,95	178.321,79	2,62%
Sicherheitsentgelt	6.579.045,74	5.866.297,80	712.747,94	12,15%
Infrastrukturentgelt	1.863.199,06	1.824.726,24	38.472,82	2,11%
Parkentgelt	85.206,48	77.458,22	7.748,26	10,00%
Vorfeld- und Verkehrsabfertigungsentgelt	7.768.043,04	7.655.364,73	112.678,31	1,47%
Sonder- und sonstige Leistungen	768.227,22	464.143,56	304.083,66	65,52%
Hangarentgelt	0,00	407,82	-407,82	-
Summe	28.936.385,21	27.450.521,88	1.485.863,33	5,41%

7.4 Streckenförderung / Marketingsupports

Vertrauliche
Behandlung
des Berichtsteiles
Punkt 7.4

Gemäß Beschluss des gemeinderätlichen Kontrollausschusses in seiner Sitzung vom 06.04.2017 ist der Berichtsteil Punkt 7.4 in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

7.5 Werbeaufwendungen Reiseveranstalter

Vertrauliche
Behandlung
des Berichtsteiles
Punkt 7.5

Gemäß Beschluss des gemeinderätlichen Kontrollausschusses in seiner Sitzung vom 06.04.2017 ist der Berichtsteil Punkt 7.5 in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

8 Miet- und Pächterträge

Vertrauliche
Behandlung
des Berichtsteiles
Punkt 8

Gemäß Beschluss des gemeinderätlichen Kontrollausschusses in seiner Sitzung vom 06.04.2017 ist der Berichtsteil Punkt 8 in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

8.1 Mietverhältnis Bäckerei

Mietverhältnis
seit dem Jahr 2003

Mit der betroffenen Bäckerei besteht bereits seit dem Jahr 2003 ein Bestandverhältnis. Der zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung letztgültige Mietvertrag datiert vom 17.09.2010.

Shopfläche –
Umsatzmietzins

Für die von der TFG in Bestand gegebene Shopfläche in der Check-In-Halle wurde im Vertrag als Mietzins ein Prozentanteil des monatlichen Nettoumsatzes (Umsatzmietzins) in Verbindung mit einem definierten monatlichen (zu valorisierenden) Mindestbetrag festgelegt.

Die Überprüfung der Mietzinsbe- bzw. -abrechnungen durch die Kontrollabteilung ergab keine Beanstandung. Der monatlich von der TFG vereinnahmte Mietzins lag deutlich über dem im Vertrag als Mindestbetrag festgeschriebenen Wert.

Zusätzlich
vermieteter Lagerraum

Zusätzlich wurde einerseits für die Anmietung eines Lagerraumes ein m²-abhängiger Mietzins und andererseits für die Möglichkeit, vor der Bäckerei eine Bestuhlungsfläche zu nutzen, ein pauschaler Mietzins vereinbart. Beide Beträge wurden wertgesichert festgelegt.

Die von der Kontrollabteilung vorgenommene Überprüfung der von der TFG bislang durchgeführten Wertanpassungen sowie der an die Mieterin gerichteten Vorschreibungen der vergangenen Jahre ergab keine Beanstandungen.

8.2 Mietverhältnis Supermarkt

Neueröffnung
Mini-Supermarkt

Ende des Jahres 2015 wurde der in der Check-In-Halle neu errichtete Mini-Supermarkt eröffnet. Der Bezug habende Mietvertrag gelangte am 28.10.2015 zur Unterfertigung.

Umsatzmietzins

Im Mietvertrag wurde als Mietzins ein Prozentanteil des jährlichen Nettoumsatzes (Umsatzmietzins) in Verbindung mit einem definierten monatlichen (wertangepassten) Mindestbetrag festgesetzt.

Wertsicherung des
Mindestfixmietzinses –
Empfehlung

Im Hinblick auf den im Bestandvertrag vereinbarten Mindestfixmietzins wurde von der Kontrollabteilung kritisch auf die vertraglich vereinbarten Valorisierungsmodalitäten (VPI-Anpassung mit 5 %iger Schwelle) hingewiesen. Auffallend war für die Kontrollabteilung dabei, dass auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarung bei Eintritt der 5 %-Klausel der Mindestfixmietzins mit jeweils 75 % der Werterhöhung neu festzusetzen ist, wobei als Ausgangsbasis für eine neuerliche 5 %ige Veränderung jener Monatsindex zu gelten hat, in dem die 5 %ige Veränderung jeweils das letzte Mal eingetreten ist.

Im Ergebnis verstand die Kontrollabteilung diese Valorisierungsbestimmung in der Weise, dass eine Wertanpassung bei Eintreten der definierten 5 %-Schwelle lediglich im Ausmaß von 75 % an die Mieterin weitergegeben werden darf. Der verbleibende Kaufkraftausgleich von 25 % belastet die TFG bzw. verringert sich der Mindestfixmietzins für die TFG in einem derartigen Fall real um 25 % der sich ergebenden Werterhöhung.

Wenngleich diese Vertragsbestimmung nach Rücksprache mit den TFG-Verantwortlichen eine Bedingung der Mieterin darstellte, weist die Kontrollabteilung auf deren für die TFG mögliche nachteilige Folgen (realer Mindestfixmietzinsverlust) hin. Die Kontrollabteilung empfahl, derartige Wertanpassungsklauseln künftig nach Möglichkeit zu vermeiden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme merkte die TFG an, dass es sich hierbei um einen besonderen Einzelfall gehandelt habe, bei dem ein berechtigtes Interesse der TFG an einem Vertragsabschluss bestand. Dies wohlwissend, dass der Betrieb eines Mini-Supermarktes für den Betreiber mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko behaftet sein würde. Ansonsten werde künftig sicherlich im Regelfall der ausgesprochenen Empfehlung gefolgt werden können.

8.3 Mietverhältnisse Autovermietungen Mietwagenzentrum

Eröffnung Mietwagenzentrum

Das im Zuge der Realisierung der 2. Baustufe des Parkhauses errichtete Mietwagenzentrum wurde Ende des Jahres 2015 rechtzeitig zum Start der Wintersaison in Betrieb genommen.

Mietverträge mit Autovermietungs- unternehmen

Der TFG gelang es, mit den fünf namhaften Autovermietungsunternehmen Mietverträge einerseits zur Nutzung der Räumlichkeiten (Kojen) im Mietwagenzentrum (sowie weiterer Lager- und Müllräume) und andererseits zur ganzjährigen bzw. auch temporären (saisonalen) Nutzung von Autoabstellplätzen (sowie Trockenreinigungs-Stellplätzen) im Parkhaus abzuschließen.

Übergabe im Zustand „Edelrohbau“

Die Kojen im Mietwagenzentrum wurden im Zustand „Edelrohbau“ übergeben. Die Mieter nahmen den jeweiligen Innenausbau in Abstimmung mit der TFG selbst vor.

Mietzins

Die Festsetzung der in den Verträgen festgelegten (wertgesicherten) Mietzinse (m²-Preis für Kojen bzw. Lager- und Müllräume, Pauschalbeträge für Stellplätze) erfolgte grundsätzlich einheitlich. Einzig bei den beiden größeren der insgesamt 5 Kojen wurden von der TFG für die Kontrollabteilung nachvollziehbare Unterschiede in Abhängigkeit der Größe der Räumlichkeiten angewandt.

Die Prüfung der bislang von der TFG an die Autovermietungsunternehmen gerichteten Vorschreibungen auf der Grundlage der abgeschlossenen Mietverträge ergab keine Beanstandungen.

Amortisationsdauer der Investition

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist auf die sehr geringe Amortisationsdauer der auf das Mietwagenzentrum entfallenden Baukosten in Verbindung mit den abgeschlossenen Mietverträgen hinzuweisen. In der Sitzung des TFG-Aufsichtsrates vom 16.09.2015 wurde berichtet, dass sich ausgehend von Baukosten in Höhe von ca. € 1,5 Mio. und den damals erwarteten jährlichen Zusatzeinnahmen von rund € 0,5 Mio. eine äußerst günstige Amortisationsdauer von 3 Jahren für diese (Zusatz-)Investition ergibt. Diese Angaben waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

9 Personalgestion

Personalaufwand

Im Jahr 2015 stellte das Personal bei der TFG im Bereich der Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung die größte Position dar. Laut Jahresabschluss 2015 mussten hierfür Aufwendungen von insgesamt € 11,88 Mio. getätigt werden. Die Steigerung der Personalkosten im Jahr 2015 gegenüber 2014 in Höhe von 9,4 % (oder € 1,02 Mio.) wurde von der TFG im Wesentlichen mit der Umstellung auf die versicherungsmathematische Berechnung bei Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder gemäß Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) begründet.

9.1 Personalkennzahlen

Personalwirtschaftliche Kennzahlen

Die Intensität des Personalaufwandes gemessen an den gesamten Aufwendungen für die Betriebsleistung (Personalkostenintensität I) lag 2014 bei 37,17 % und stieg 2015 auf 38,16 % an. Parallel dazu zeigte eine grobe Nachrechnung, dass die Personalkosten die vom Unternehmen erzielte Betriebsleistung 2014 (Umsatzerlöse und sonstige

betriebliche Erträge ohne Berücksichtigung der ao. und atypischen Erträge) mit 30,72 % belasteten. Im Wirtschaftsjahr 2015 hat sich diese Aufwandsquote des Personals (gemessen an der Betriebsleistung) mit 32,31 % verändert. Die Pro-Kopf-Gesamtleistung (Betriebsleistung dividiert durch die durchschnittliche Anzahl der Vollbeschäftigten) betrug 2014 rd. € 213,0 Tsd. und konnte 2014 auf rd. € 221,6 Tsd. gesteigert werden.

9.2 Aufbauorganisation

Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft wurde im Bedarfsfall den betrieblichen Erfordernissen angepasst. Laut Organigramm bildete die Geschäftsführung eine zentrale Organisationseinheit, welche aus dem Geschäftsführer und den beiden Prokuristen bestand. Der Geschäftsführung als Zentralstelle waren zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung acht Geschäftsbereiche, nämlich Handling und Werkstatt, Ramp Handling und Safety Management, Flugplatzbetriebs- und Einsatzleitung und IT, Marketing und Shops, Security & Umwelt und Parking, Technik und Bau, Controlling und Immobilien sowie Finanz- und Rechnungswesen nachgeordnet.

9.3 Personalstruktur

Personalstand zum Prüfungszeitpunkt

Die TFG beschäftigte während der Prüfungseinschau (Stichtag 01.10.2016) 159 Personen, wobei in diesem Stand auch 2 Lehrlinge (davon ein integrativer Lehrling) und 14 Teilzeitkräfte sowie 2 Mitarbeiter in Altersteilzeit und 16 Saisonarbeiter enthalten waren. Ohne die Lehrlinge in die nachfolgende Aufzählung einzubeziehen, befanden sich 113 Belegschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis, die restlichen 44 in einem Arbeiterverhältnis.

9.4 Ältere Arbeitnehmer

Beitragskürzungen

Für ältere Arbeitnehmer sind unterschiedliche Beitragskürzungen (Unfallbeiträge, Arbeitslosenversicherung, Dienstgeberbeitrag) gesetzlich vorgesehen. Eine Überprüfung durch die Kontrollabteilung hinsichtlich der Berücksichtigung der hier erwähnten Beitragskürzungen gab keinen Anlass zu einer Beanstandung.

9.5 Arbeiterkammerumlage

Umlagebefreiung des Geschäftsführers

Der § 10 Absatz 2 normiert in Ziffer 2 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG), dass die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder nicht der Arbeiterkammer angehören, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird. Die Kontrollabteilung nahm bezüglich der Ausnahme der Arbeiterkammerzugehörigkeit des Geschäftsführers eine Verifizierung vor und konnte in diesem Zusammenhang die gesetzeskonforme Abrechnung nachvollziehen.

Wenngleich die Prokuristen bei der TFG organisatorisch der Geschäftsführung zugeordnet wurden, sind diese jedoch nicht von dieser Ausnahme der Arbeiterkammerzugehörigkeit (vgl. VfGH 06.03.2009, B 616/08) betroffen. Die Nachschau der Kontrollabteilung zeigte, dass bei den Prokuristen die Pflichtumlage der Arbeiterkammer berücksichtigt wurde.

9.6 Behinderteneinstellung

Ausgleichstaxe

Sofern die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter nicht erfüllt wird, schreibt das Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt) alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr mittels Bescheid eine Ausgleichstaxe vor. Die TFG konnte die Pflichtzahl sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2015 nicht zur Gänze erfüllen. Für 2014 ist daher seitens des Ministeriums eine Ausgleichszahlung von € 18.810,00 und für 2015 ein Betrag von € 13.224,00 vorgeschrieben worden. Die Besetzungsquote betrug 2014 rd. 34 % bzw. rd. 54 % im darauffolgenden Jahr.

Für die Vorschreibungsperiode 2016, rechnete die TFG mit einer Ausgleichstaxe von € 9.856,00.

9.7 Dienstrechtliche Stellung

Kollektivverträge

Das dienstrechtliche Verhältnis der Bediensteten war durch Kollektivverträge, abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen – Berufsgruppe Luftfahrt und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (für Angestellte) bzw. Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft (für Arbeiter) geregelt.

Die Valorisierung der Löhne und Gehälter orientierte sich an den entsprechenden Abschlüssen der Kollektivvertragsparteien. Diese ergaben sowohl für die Angestellten als auch für die Arbeiter per 01.05.2016 eine Anhebung der kollektivvertraglichen Grundgehälter um 1,5 %. Ein Jahr zuvor (per 01.05.2015) wurden für beiden Kollektivverträge eine Erhöhung der Mindest- und IST-Gehälter/Löhne von 2 % ausverhandelt.

Bei den Angestellten sah der zum Prüfungszeitpunkt gültige Kollektivvertrag vor, dass die Gehaltstabelle für neu eintretende Dienstnehmer (ab dem 01.11.2014) nach 15 Verwendungsjahren endete. Für Angestellte mit Eintrittsdatum vor dem 01.11.2014 waren bzw. sind 22 Gruppenjahre vorgesehen.

Bei den Arbeitern wurden laut Kollektivvertrag ebenfalls neu eintretende Dienstnehmer definiert, wobei das Eintrittsdatum mit 01.07.2014 festgelegt worden ist. Für Arbeiter die nach diesem Stichtag ihr Beschäftigungsverhältnis begonnen haben, wurden neue Lohngruppen definiert.

Abfertigungsansprüche in Kollektivverträge

Die Abfertigungsansprüche der Bediensteten, welche in den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz) geregelt sind, sehen in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit Abfertigungssätze bis zu 12 Monatsentgelten vor. In den Kollektivverträgen der TFG waren jedoch arbeitnehmerfreundlichere Bestimmungen verankert. Beispielfähig war nach 30 Dienstjahren das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage für Abfertigungszahlungen vorgesehen. Dies trifft allerdings nur auf jene Arbeitsverhältnisse zu, die vor dem 31.12.2002 eingegangen worden sind und damit noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen.

Die vorgelegten Kollektivverträge der TFG sahen weiters vor, dass auch bei Dienstverhältnissen mit dem Eintrittsdatum ab 01.01.2003 (Abfertigung Neu gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG) eine Zusatzabfertigung gemäß §§ 23 und 23 a des Angestelltengesetzes zum Tragen kam bzw. kommt. Das Höchstausmaß beträgt hier allerdings bei 30 Dienstjahren 8 Monatsentgelte.

Hingegen kamen bzw. kommen für ab dem 01.11.2014 neu eingetretene Angestellte und ab 01.07.2014 eingestellte Arbeiter ausschließlich die Bestimmungen des BMSVG zur Anwendung.

Jubiläumsgeld in Kollektivverträge

Die erwähnten Datumsangaben für neu eintretende Dienstnehmer wurden in den Kollektivverträgen auch beim Jubiläumsgeld als Unterscheidungsmerkmal herangezogen. Für Mitarbeiter vor den jeweiligen Stichtagen wurde bzw. wird für langjährige Dienste nach einer Beschäftigung von mindestens 25 Jahren zwei, nach 35 Jahren drei und nach 40 Jahren vier Bruttomonatsentgelte als einmalige Anerkennungszahlung gewährt.

Für nach den erwähnten Stichtagen eintretende Dienstnehmern wurde kollektivvertraglich festgehalten, dass nach einer Beschäftigung im selben Unternehmen von 10 Jahren ein Jubiläumsgeld im Ausmaß von einem Bruttomonatsentgelt als einmalige Anerkennungszahlung gewährt wird.

Kollektivvertragliche Sonderzahlung

Zusätzlich zu den meist üblichen kollektivvertraglich geregelten Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsremuneration) sahen die geltenden Vereinbarungen eine Weitere im Mai eines Jahres vor. Das finanzielle Gesamtvolumen dieser Sonderzahlung beträgt mindestens 6 % des positiven Betriebserfolges gemäß § 231 Abs. 2 Z 9 UGB des Vorjahres, wobei die auf den einzelnen Dienstnehmer entfallende Zahlung mit der Höhe eines Monatsgrundbezuges begrenzt wurde.

Der Betriebserfolg gemäß UGB des Wirtschaftsjahres betrug um Jahr 2014 € 6.137.296,09. Die im Jahr 2015 zur Auszahlung gelangte Prämie von € 368.237,77 entsprach den oben beschriebenen 6 % laut Kollektivvertrag.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 errechnete sich insgesamt eine Prämie (6 % des Betriebserfolges) von € 338.088,30, wobei der ausgewiesene Betriebserfolg mit € 5.634.805,08 die Basis bildete.

Die Nachrechnung der Prämien durch die Kontrollabteilung zeigte, dass auch die Begrenzung im Hinblick auf einen Monatsgrundbezug der einzelnen Dienstnehmer eingehalten worden ist.

Betriebsvereinbarungen

Neben den Kollektivverträgen waren weitere maßgebliche Tatbestände der arbeitsrechtlichen Beziehungen bei der TFG zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Betriebsvereinbarungen geregelt. Unter anderem die Dienstbekleidungsordnung, die Reisekosten – Reiseaufwandsentschädigung sowie Entlohnung der Reisezeiten, ein Kurkostenzuschuss (auch im Zusammenhang mit einer bestehenden Zusatzkrankenversicherung – Gruppenvertrag) und die Modalitäten für den Schichtdienst inkl. einer allgemeinen Zeitausgleichregelung.

Darüber hinaus muss die Auswahl der Betriebsvorsorgekasse gemäß § 9 Abs. 1. BMSVG durch eine Betriebsvereinbarung (oder gleichartigen Rechtsvorschrift) erfolgen. Diesbezüglich wurde am 18.12.2002 eine Betriebsvereinbarung von den Betriebsräten (Arbeiter und Angestellte) und der Geschäftsführung unterfertigt, welche die Auswahl und den Beitritt zu einer BV-Kasse bestätigen.

9.8 Urlaubsregelung und Zeiterfassung

Urlaubsregelung – Empfehlung

Die Urlaubsansprüche der Bediensteten der TFG waren in den jeweiligen Kollektivverträgen normiert, wobei für die Arbeiter das Kalenderjahr als Urlaubsjahr im Kollektivvertrag festgelegt war. Bei den Angestellten hingegen entsprach das Urlaubsjahr dem Arbeitsjahr.

Des Weiteren ist laut § 4 Abs. 1 UrlG der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers zu vereinbaren.

Im Sinne des § 8 Urlaubsgesetzes (UrlG) hat der Arbeitgeber Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Urlaubsanspruch, die Zeit in welcher der Urlaub konsumiert wurde sowie der Resturlaub hervorgehen. Bei der TFG wurden die Urlaubsaufzeichnungen EDV-technisch unterstützt und waren zum Prüfungszeitpunkt zeitnah und lückenlos vorhanden.

Im Konnex mit dem Urlaubsverbrauch innerhalb eines Urlaubsjahres stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei einigen Mitarbeitern zum Teil erhebliche Urlaubsrückstände aufgelaufen waren, die bei einer gleichbleibenden Entwicklung auch zur Verjährung von Urlaubsanspruch hätten führen können. Die Kontrollabteilung empfahl daher, unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse, die Urlaubsrückstände nach Möglichkeit abzubauen. Dies nicht nur um den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 UrlG nachzukommen, sondern auch um eine eventuelle Verjährung von Urlaubsansprüchen auszuschließen.

Im Anhörungsverfahren teilte die TFG der Kontrollabteilung mit, dass der Empfehlung zukünftig Folge geleistet wird und verstärkt (noch mehr) Augenmerk auf den Urlaubsverbrauch gelegt werden wird.

Urlaubersatzleistung – Empfehlung

Zudem steht dem Dienstnehmer bei der Beendigung von Dienstverhältnissen (außer bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder verschuldeter Entlassung) Urlaubersatzleistung des noch nicht verbrauchten Urlaubs gemäß § 10 UrlG zu. Dabei ist offener anteiliger Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr und offener, nicht verjährter Urlaub aus Vorjahren (inkl. anteiliger Urlaubszuschuss Weihnachtsremuneration) auszuzahlen.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffallend, dass bei Beendigung von Dienstverhältnissen – sowohl bei einvernehmlichen Auflösungen als auch bei Pensionierungen – die Auszahlung von Urlaubersatzleistungen zum Tragen kam. Die Kontrollabteilung vertritt grundsätzlich die Meinung, dass bei einvernehmlichen Auflösungen von Dienstverhältnissen oder bei Pensionierungen die Auszahlung von Urlaubersatzleistungen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Die Kontrollabteilung empfahl daher, bei der einvernehmlichen Auf-

lösung eines Dienstverhältnisses sowie bei Pensionierungen den Urlaub der Dienstnehmer so zu vereinbaren bzw. abzubauen, dass möglichst keine Urlaubersatzleistungen auftreten. Dies natürlich unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers gem. § 4 Abs. 1 UrlG.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens sagte die TFG die Umsetzung der Empfehlung zu. Bei einvernehmlichen Auflösungen von Dienstverhältnissen und Pensionsantritten wird verstärkt auf den Konsum des Resturlaubes Wert gelegt werden.

Zeiterfassung

Im Gegensatz zur Urlaubskartei wurde die Zeiterfassung bei der TFG nicht durch ein spezielles EDV-Programm unterstützt. Die Arbeitszeiterfassung erfolgte von den Dienstnehmern entweder händisch auf Formularen oder mittels einer EXCEL-Tabelle.

Bei der Durchsicht der Zeiterfassungsunterlagen war für die Kontrollabteilung festzustellen, dass bei der TFG aufgrund der besonderen betrieblichen Erfordernisse, speziell beim Schichtdienst Überschreitungen der täglichen Höchstgrenze der Arbeitszeit gem. Arbeitszeitgesetz (AZG) vorgekommen sind. Die von der Kontrollabteilung gesichteten Fälle im Jahr 2016 betrafen Mitarbeiter der Einsatzleitung und Flugzeugabfertigung sowie der Betriebsfeuerwehr. Sämtliche Überschreitungen der Arbeitszeit standen im Zusammenhang mit sog. Transplantationsflügen, bei denen menschliche Organe (z.B. Herz) aufgrund von medizinischen Notfällen transportiert wurden.

Im § 20 Abs. 1 AZG wird sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass für vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten die Höchstgrenze der Arbeitszeit keine Anwendung findet. Diese Arbeiten müssen jedoch zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand geleistet werden. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber gem. § 20 Abs. 2 AZG die Arbeitszeitverlängerung samt Begründung innerhalb von vier Tagen, sowie die Anzahl der Mitarbeiter beim Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass die TFG dieser Mitteilungspflicht bei den erwähnten Transplantationsflügen zeitgerecht nachgekommen ist.

9.9 Personalmrückstellungen

Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung

Im Jahr 2014 wurde sowohl für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung als auch für die Rückstellung der Jubiläumsgelder das finanzmathematische Verfahren (Rentenendwert) mit einem Realzinssatz von 2 % herangezogen. Im Jahresabschluss 2014 wurde für die Abfertigungsrückstellungen ein Wert von € 4.028.104,30 und für das Jubiläumsgeld ein solcher von € 1.025.071,05 ausgewiesen.

Im Jahresabschluss 2015 wurde in Bezug auf die oben genannten Rückstellungen erstmals die Gesetzesnovellierung bzw. die Normierung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) angewandt. Demnach waren Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Im Bereich der Jubiläumsgelder kam bei der Bildung der Rückstellung – neben der

versicherungsmathematischen Rechenmethode – zusätzlich noch zum Tragen, dass mit dem am 14.08.2015 verlautbarten Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/2016) ab dem 01.01.2016 Jubiläumsauszahlungen sozialversicherungspflichtig geworden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Jubiläumsgeschenke des Dienstgebers, welche aus Anlass eines Dienstnehmer- oder eines Firmenjubiläums gewährt wurden, sowie Prämien für Dienstleistungen nicht Entgeltbestandteil und unterlagen somit nicht dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Für die Abfertigungsrückstellungen errechnete sich für 2015 – wie aus dem der Kontrollabteilung übergebenen versicherungsmathematischen Gutachten ersichtlich war – insgesamt ein Betrag in Höhe von € 4.987.203,25. Im Gutachten waren die Rechnungsparameter für den Rechnungszins mit 3,89 %, einem Gehaltstrend von 2,5 % und einer Fluktuation von 3,00 % angegeben. Bei der Rückstellung für Jubiläumsgelder ist im Gutachten mit der skizzierten Rechenmethode ein Ergebnis von € 1.316.486,60 ausgewiesen worden.

Freiwillige Abfertigungen – Empfehlung

Darüber hinaus war für die Kontrollabteilung im Konnex mit den Abfertigungen ersichtlich, dass bei der Beendigung von Dienstverhältnissen – neben den kollektivvertraglichen Abfertigungen – auch freiwillige Abfertigungen ausbezahlt worden sind. Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 2013 ein Betrag von € 11.192,71, im darauffolgenden Jahr 2014 € 23.268,96 in der Wirtschaftsperiode 2015 € 5.319,15 und bis August 2016 € 30.427,65 an freiwilligen Abfertigungen für Dienstnehmer der TFG ausbezahlt. Die von der Kontrollabteilung ermittelte Gesamtsumme ergab für die Jahre 2013 bis (August) 2016 einen Wert von € 70.208,47 und betraf jene freiwilligen Abfertigungen, welche von der Geschäftsführung an Dienstnehmer der TFG ausbezahlt worden sind.

Die Kontrollabteilung verwies darauf, dass die Geschäftsführung für die Genehmigung von freiwilligen Abfertigungen gegenüber Dienstnehmern verantwortlich zeichnete und gemäß den gesetzlichen oder innerbetrieblichen Regelungen keine Genehmigung von den gesellschaftlichen Organen einzuholen noch diese zu informieren hatte. Wenngleich keine rechtliche Verpflichtung bestanden hat, die Organe der Gesellschaft über Ausgaben in Verbindung mit freiwilligen Abfertigungen zu unterrichten, regte die Kontrollabteilung an, den Aufsichtsrat von der Gewährung freiwilliger Abfertigungen und deren finanziellem Ausmaß zukünftig in Kenntnis zu setzen. Dies vor allem aus Gründen der Transparenz und im Lichte der unterschiedlichen kollektivvertraglichen Abfertigungsregelungen der TFG-Dienstnehmer.

Die TFG merkte dazu im Anhörungsverfahren an, dass künftig auch ohne gesetzliche Verpflichtung der Aufsichtsrat der Gesellschaft über Ausgaben in Verbindung mit freiwilligen Abfertigungen informiert wird.

Urlaubsrückstellung

Wenn zum Bilanzstichtag Arbeitnehmer, die ihnen zustehenden Urlaubstage nicht verbraucht haben, ist unternehmensrechtlich zum Zwecke einer periodengerechten Gewinnermittlung eine entsprechende Abgrenzung für offene Urlaubstage zu bilden. Eine willkürlich vorgenommene Auswahl der Kontrollabteilung an einzelnen Berechnungen

der Urlaubsrückstellung ließ keine Auffälligkeiten erkennen. Im Jahresabschluss 2014 der TFG ist diese Rückstellung mit einem Wert von € 454.052,60 festgehalten worden. Im Jahr 2015 wurden für nicht konsumierte Urlaube € 426.670,14 rückgestellt.

Rückstellung für
nicht konsumierten
Zeitausgleich –
Empfehlung

Für den Fall, dass bis zum Bilanzstichtag geleistete Überstunden (Zeitausgleich) nicht ausbezahlt, sondern erst im neuen Wirtschaftsjahr verbraucht bzw. beim Ausscheiden des Dienstnehmer vergütet werden, liegen Verpflichtungen des Unternehmers vor, die ebenfalls rückzustellen sind. Die Überstundenzuschläge sind dabei in Form von zusätzlichen Stundenguthaben zu berücksichtigen. Zusätzlich finden auch die Lohnnebenkosten Eingang in die Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierten Zeitausgleich. Im Jahresabschluss 2015 schlug sich diese Rückstellung bei der TFG mit € 142.868,22 nieder und blieb damit auf konstantem Niveau gegenüber 2014 (€ 142.452,94).

In der Nachvollziehung einzelner Berechnungsfälle der Rückstellung des Jahres 2015 durch die Kontrollabteilung zeigte sich, dass bei Monatsentgelten die über der Höchstbemessung (für 2015 € 4.650,00) der Sozialversicherung lagen – durch einen Formelfehler – der Differenzbetrag über dem Höchstwert doppelt berücksichtigt wurde. In weiterer Folge ist somit zusätzlich auch bei der Berechnung der Lohnnebenkosten eine zu hohe Basis herangezogen worden. Eine Nachrechnung sämtlicher betroffenen relevanten Fälle seitens der TFG ergab, dass aufgrund des Formelfehlers die Rückstellung im Jahr 2015 insgesamt um € 13.752,49 zu hoch berechnet und im Jahresabschluss ausgewiesen wurde. Noch während der Prüfeinschau sagte die TFG der Kontrollabteilung zu, den Formelfehler für zukünftige Berechnungen der Rückstellung zu korrigieren.

Die Kontrollabteilung empfahl die bereits zugesagte Berichtigung für die Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierten Zeitausgleich im Zuge der Bilanzerstellung des Jahres 2016 umzusetzen.

Aus der Stellungnahme der TFG im Rahmen des Anhörungsverfahrens war zu entnehmen, dass der Formelfehler bei der Berechnung für die Rückstellung zum 31.12.2016 (Bilanzerstellung 2016) korrigiert wurde.

9.10 Vertragsverhältnis vorhergehender Geschäftsführer

Allgemeines

Aus dem Geschäftsführervertrag vom 02.01.1995 konnte die Kontrollabteilung entnehmen, dass die Bestellung des damaligen Geschäftsführers durch Gesellschafterbeschluss mit Wirkung vom 01.01.1995 erfolgte. Das Dienstverhältnis wurde ursprünglich bis 31.12.1999 abgeschlossen und verlängerte sich stillschweigend – wobei auch eine schriftliche Aufkündigungsmöglichkeit vertraglich eingearbeitet war – um jeweils 5 Jahre.

Mit einem weiteren Gesellschafterbeschluss vom 17.10.2007 wurde eine Änderung des Dienstvertrages vorgenommen und dem Geschäftsführer zusätzlich zum Jahresbruttobezug eine variable erfolgsabhängige Jahresprämie gewährt. Das Berechnungsmodell hing von der Erreichung fünf festgelegter Erfolgskriterien (gemessen an: Return on Investment, Umsatzrentabilität, Eigenkapitalquote, Mittelüberschuss und Betriebserfolg) ab. Das Erreichen jedes einzelnen Kriteriums löste grundsätzlich einen Anspruch von 4 % der Bemessungsgrundlage aus,

wobei eine Deckelung von maximal 16 % vorgesehen war. Als Bemessungsgrundlage für die Prämie wurde der korrespondierende Jahresbruttobezug festgesetzt.

Das Dienstverhältnis mit dem vorhergehenden Geschäftsführer (aus Sicht des Prüfungszeitpunktes gesehen) endete aufgrund dessen Pensionsantrittes am 31.03.2014.

Freiwillige Abfertigung – Empfehlung

Im Konnex mit der Beendigung des Dienstverhältnisses im Jahr 2014 war für die Kontrollabteilung auffallend, dass an den ehemaligen Geschäftsführer – neben der kollektivvertraglichen – zusätzlich eine freiwillige Abfertigung ausbezahlt wurde.

Eine Beschlussfassung der Gesellschafter in dieser Angelegenheit konnte der Kontrollabteilung jedoch nicht vorgelegt werden. Die Kontrollabteilung hob diese fehlende Beschlussfassung hervor, da der Gesellschaftsvertrag im § 6 normiert, dass die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft durch einen schriftlichen Dienstvertrag geregelt werden, der so wie die Höhe des Entgeltes, das der Geschäftsführer für seine Dienstleistung bezieht, von der Generalversammlung genehmigt wird.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig bei vertragsabweichenden Zahlungen an den Geschäftsführer – auch im Zusammenhang mit Jahresprämien – einen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung zugesagt, dass dieser Empfehlung künftig Folge geleistet wird.

9.11 Vertragsverhältnis aktueller Geschäftsführer

Bestellung

In der Generalversammlung vom 21.06.2013 wurde die Aufsichtsratsvorsitzende mit der Leitung und Koordination der internationalen Ausschreibung hinsichtlich der Bestellung eines Geschäftsführers beauftragt. Die Kontrollabteilung konnte sich im Rahmen der Einschau von der gesetzeskonformen Ausschreibung gem. dem Stellenbesetzungsgesetz überzeugen.

Nach der Ausschreibung und einem Auswahlverfahren haben die Gesellschafter mittels schriftlichen Umlaufbeschluss die Abberufung des ehemaligen Geschäftsführers zum 31.03.2014 sowie die Bestellung des aktuellen Geschäftsführers mit 01.04.2014 beschlossen. Der Umlaufbeschluss wurde überdies in der 80. Generalversammlung am 24.06.2014 von den Gesellschaftern bestätigt.

Geschäftsführervertrag

Mit dem zuvor erwähnten Umlaufbeschluss wurde zudem die Aufsichtsratsvorsitzende ermächtigt und beauftragt einen Anstellungsvertrag mit dem neuen Geschäftsführer auszuverhandeln und abzuschließen. Am 27.03.2014 wurde der Anstellungsvertrag für den Zeitraum von 5 Jahren – vom 01.04.2014 bis 31.03.2019 – unterfertigt. Der Vertrag endet mit dem letztgenannten Datum ohne weitere Erklärung automatisch.

Der Geschäftsführer erhielt laut Vertrag zusätzlich zum laufenden Brutto Gehalt eine variable Einkommenskomponente von max. 20 % des Jahresbruttogehaltes, welche von der Erreichung von im Vorhinein vereinbarten Zielen abhängig war. Die Zielerreichung war (ist) zwischen

dem Geschäftsführer und der Gesellschaft jeweils zum Beginn der Geschäftsjahres (im Vorhinein) festzulegen und bildet(e) einen integrierten Bestandteil des Anstellungsvertrages.

Die Kontrollabteilung konnte sowohl die Erreichung aller vereinbarten Ziele für 2015 als auch jene für das Jahr 2014 verifizieren. Ergänzend führt die Kontrollabteilung an, dass bei Erreichung von vier von fünf Zielen auch die volle variable Einkommenskomponente ausgezahlt worden wäre. Bei der Erreichung von weniger als 4 Zielen wäre jedes Ziel mit 25 % bewertet worden.

Darüber hinaus stellte die Gesellschaft dem Geschäftsführer laut Anstellungsvertrag einen PKW der Mittelklasse sowie eine Dienstwohnung zur Verfügung. Diese waren gemäß Sachbezugswerteverordnung BGBl. II Nr. 416/2001 i.d.g.F. als Einkommen (§ 15 Abs. 2 EStG) zu berücksichtigen und dementsprechend zu versteuern. Der Anstellungsvertrag sah vor, dass die anfallenden Steuern vom Geschäftsführer zu tragen waren. Eine Einschau der Kontrollabteilung hinsichtlich der Be- und Zurechnung sowohl der Sachbezugswerte als auch der anfallenden Steuern ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

10 Sonstige betriebliche Aufwendungen

10.1 Durchführung von Passagier- und Crewtransporten

Schriftliche
Vereinbarung vom
01.03./16.03.2012

Zur Durchführung von Passagier- und Crewtransporten am Flughafen Innsbruck gemäß Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz (FBG) greift die TFG auf die Dienste der Innbus GmbH zurück. Das bereits seit vielen Jahren bestehende Vertragsverhältnis wurde mit Vereinbarung vom 01.03./16.03.2012 verschriftlicht.

Die Präambel dieses Vertrages weist darauf hin, dass Passagiere am Flughafen Innsbruck vorwiegend aus Sicherheitsgründen mit Bussen vom Terminal zum Luftfahrzeug und retour transportiert werden. Dieser Transport ist gemäß FBG Teil der seitens der TFG als Zivilflugplatzhalter (Leitungsorgan) selbst ausgeübten Bodenabfertigungsdienste. Dabei kann die TFG jedoch Spitzenzeiten nicht alleine mit ihrem Personal und Gerät abdecken. Mit der Innbus GmbH sei ein Kooperationspartner gefunden worden, der auch kurzfristig entsprechende Fahrzeuge samt Personal auf Abruf zur Verfügung stellen könne.

Leistungsumfang

Vertraglich ist der Leistungsumfang der Innbus GmbH in der Weise festgelegt, als sie auf Anforderung ganzjährig – hauptsächlich in den Wintermonaten – den Transport von abfliegenden Passagieren vom Gate/Warteraum zum Luftfahrzeug sowie bei ankommenden Passagieren vom Luftfahrzeug zum entsprechenden Eingangportal übernimmt. Dabei werden die Leistungen „Gelenkbus mit Fahrer“, „Solobus mit Fahrer“ und „nur Fahrer (für TFG-eigenen Vorfeldbus)“ angeboten.

Gesamtaufwands-
summe 2015

Im prüfungsgegenständlichen Geschäftsjahr 2015 wurde im Zusammenhang mit den angeführten Passagier- und Crewtransporten ein Gesamtbetrag von € 280.122,21 (davon € 8.434,76 Nachverrechnung für Dezember 2014) an die TFG fakturiert.

Die an die TFG gerichteten Abrechnungen waren für die Kontrollabteilung im Hinblick auf die zur Verrechnung gelangten Kostensätze sowie der vollzogenen Abrechnungslogik aus rechnerischer Sicht nachvollziehbar. Bei einer Monatsteilabrechnung ergab sich aufgrund eines offensichtlichen Summierungsfehlers eine Differenz zu Gunsten der TFG.

10.2 Grundstückstransaktionen 2015

Verkauf Storchenstraße 13 –
(Gst. Nr. 1644/23,
KG Hötting)

Diese an den Flughafen angrenzende Liegenschaft (samt darauf befindlichem Wohnbaus) wurde von der TFG im Jahr 2007 erworben.

Bereits in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 16.09.2014 wurde vom TFG-Geschäftsführer darüber berichtet, dass beabsichtigt sei, diese Liegenschaft wieder zu verkaufen, da mit dieser Immobilie (aufgrund des äußerst schlechten und keineswegs mehr zeitgemäßen Gebäudezustandes) keine Einnahmen generiert werden können.

Der Verkauf erfolgte mit Kaufvertrag vom 19.08.2015. Der im Zuge des Verkaufes erzielte Buchgewinn belief sich auf einen Betrag von € 236.405,50.

Insgesamt war die Verkaufsabwicklung einschließlich der buchhalterischen Behandlung der Grundstückstransaktion für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Verkauf Teilfläche
Gst. Nr. 2120/7,
KG Hötting –
Empfehlung

Mit Kaufvertrag vom 16.12.2015 verkaufte die TFG eine Teilfläche von 669 m² (nördlicher Teil) des insgesamt 1.147 m² großen Grundstückes an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), welche diese Grundstücksflächen zur Realisierung der Regional- und Straßenbahn erworben hat. Dieses Grundstück wurde von der TFG im Jahr 2004 angekauft.

Bezogen auf die letztlich an die IVB verkaufte Grundstücksfläche von 669 m² ergab sich aus dieser Transaktion für die TFG ein geringfügiger Buchverlust in Höhe von - € 1.232,78.

Insgesamt war die Verkaufsabwicklung einschließlich der buchhalterischen Behandlung dieser Transaktion für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Die im Kaufvertrag vereinbarte Restkaufpreisrate war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung aufgrund des Fehlens einer zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages notwendigen Aufsandungsurkunde noch unbeglichen. Die Kontrollabteilung empfahl der TFG in diesem Zusammenhang weiterhin bei der Verkäuferin die Schaffung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Kaufvertrag zu reklamieren, um somit eine schnellstmögliche Auszahlung des Restkaufpreises sicherzustellen. Im Anhörungsverfahren berichtete die TFG, dass der Zahlungseingang noch im Dezember 2016 im Zuge der Übermittlung der erforderlichen Aufsandungserklärung erfolgt sei.

Verkauf Gst. Nr. 2119
und Teilfläche
Gst. Nr. 2120/2,
KG Hötting –
Empfehlung

Die Gst. Nr. 2119 und 2120/2 (beide EZ 1849) in KG 81111 Hötting befanden sich zu 2/3 im ideellen Miteigentum der TFG; der weitere 1/3 Anteil der Liegenschaft stand im Eigentum einer Privatperson.

Mit Kaufvertrag vom 22.01.2015 wurde das Gst. Nr. 2119 im Ausmaß von 41 m² zur Gänze und der nördliche Teil des Gst. Nr. 2120/2 im Ausmaß von 158 m² (Gesamtgrundstücksfläche 426 m²) von der TFG und der Privatperson an die IVB für die Realisierung des Regional- und Straßenbahnprojektes verkauft. Die ideellen Miteigentumsanteile an diesen beiden Grundstücken erwarb die TFG in den Jahren 2004 und 2005.

Von der TFG wurde für diese Grundstückstransaktion ein Buchgewinn in Höhe von € 11.396,21 errechnet und in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 abgebildet. Bei der Ermittlung des Buchgewinnes ging die TFG offenbar davon aus, dass die Gesamtfläche des Grundstückes Nr. 2120/2 veräußert worden ist. Die Kontrollabteilung machte allerdings darauf aufmerksam, dass gemäß Kaufvertrag lediglich eine (nördliche) Teilfläche des Grundstückes zum Verkauf gelangt ist. Die südlich gelegene Restfläche des Grundstückes im Ausmaß von 268 m² verblieb im ideellen Miteigentum der TFG und der Privatperson. Der bei der TFG verbliebene Buchwert ihrer Miteigentumsanteile belief sich auf € 6.238,81. Der von der TFG im Jahresabschluss 2015 abgebildete Buchgewinn dieser Liegenschaftstransaktion ist nach Einschätzung der Kontrollabteilung um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen worden.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, diese Angelegenheit zu überprüfen und im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 eine entsprechende Korrektur (Ausweis Anlagevermögen bzw. zu niedriger Buchgewinn im Jahr 2015) vorzunehmen. In ihrer abgegebenen Stellungnahme bestätigte die TFG, dass die Korrektur im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 durchgeführt worden sei.

10.3 Fluglärmschutzförderung

Vertrag zwischen
Stadt Innsbruck
und TFG

Zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der TFG wurde am 10.12./12.12.2014 ein Vertrag unterfertigt, welcher die operative Abwicklung der Lärmschutzförderung für Flughafenrainer sowie deren (Vor-)Finanzierung durch die Stadt Innsbruck und deren Rückvergütung durch die TFG beinhaltet.

Deckelung des
jährlichen finanziellen
Ausmaßes

Im Detail wurde die Stadt Innsbruck von der TFG ab 01.01.2015 damit beauftragt, auf der Grundlage der „Förderrichtlinie der TFG für die Förderung von objektseitigen Maßnahmen als Fluglärmschutz an Wohnungen und Gebäuden“ (in definierten Straßenzügen im Umfeld der TFG) Förderungen im jährlichen Gesamtbetrag von maximal € 200.000,00 eigenständig abzuwickeln. Die TFG verpflichtete sich, die zunächst von der Stadt Innsbruck ausbezahlten Förderungen dieser bis zum vorgesehenen Maximalbetrag zurückzuerstatten.

Abrechnung für das
Wirtschaftsjahr 2015

Für das Wirtschaftsjahr 2015 legte die im Stadtmagistrat zuständige Dienststelle (MA IV – Amt für Wohnungsservice) mit Schreiben vom 23.12.2015 an die TFG die Jahresabrechnung hinsichtlich der Fluglärmschutzförderung. Für insgesamt 75 Wohnungen (durch zwei Großprojekte eines gemeinnützigen Bauträgers) und 7 Einfamilienhäuser

gelangte ein Gesamtbetrag im Ausmaß von € 135.968,65 zur Auszahlung. Insgesamt sind die zugesagten Förderungsmittel von € 200.000,00 im Jahr 2015 somit zu ca. 2/3 ausgeschöpft worden.

Abrechnungsstand per
07.12.2016

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Jahr 2016 bis zum Auswertungstichtag 07.12.2016 von der Stadt Innsbruck ein Gesamtbetrag von € 8.944,70 an Fluglärmschutzförderung ausbezahlt worden ist.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2017:

B:(Einstimmig)

Der Bericht der Kontrollabteilung wird zur Kenntnis genommen; die Berichterstattung erfolgt in Form eines Kurzberichtes (weißer Teil des Berichtes) zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung. Das Kapitel 5.2 „Cash Pooling IKB AG“ wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017 erläutert.

B:(gegen GRⁱⁿ Heis, GRⁱⁿ Duftner)

Die Kapitel 7.4 „Streckenförderung / Marketingsupport“, 7.5 „Werbeaufwendungen Reiseveranstalter“ sowie die Einleitung des Kapitels 8 „Miet- und Pachterträge“ des Berichtes werden in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017 erläutert.

Zl. KA-11340/2016

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung und Jahresrechnung 2015
der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2017:

B: (einstimmig)

Der Bericht der Kontrollabteilung wird zur Kenntnis genommen; die Berichterstattung erfolgt in Form eines Kurzberichtes (weißer Teil des Berichtes) zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung.

Das Kapitel 5.2 „Cash Pooling IKB AG“ wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017 erläutert.

B: (gegen GRⁱⁿ Heis, GRⁱⁿ Duftner)

Die Kapitel 7.4 „Streckenförderung / Marketingsupport“, 7.5 „Werbeaufwendungen Reiseveranstalter“ sowie die Einleitung des Kapitels 8 „Miet- und Pächterträge“ des Berichtes werden in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017 erläutert.